



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang

Potsdam, den 28. März 2000

Nummer 12

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Aufstellung, Ausgestaltung und Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten	142
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg	151
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung einer Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer	165
Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für die Berufsausbildung in der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft	168
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxi-, Mietwagen- und Krankenkraftwagenfahrer für den Landkreis Barnim (Ortskundeprüfungsrichtlinien)	173
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 12/2000	

Aufstellung, Ausgestaltung und Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten

Runderlass des Ministeriums des Innern in kommunalen
Angelegenheiten, Nr. 5/2000
Vom 23. Februar 2000

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Beschlussfassung
- 1.3 Maßnahmen der Kommunalaufsichtsbehörde
- 1.4 Geltung für Landkreise

2. Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

- 2.1 Vorbemerkungen
- 2.2 Hinweise für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

3. Ausgestaltung eines Haushaltssicherungskonzeptes

- 3.1 Hinweise zur Ausgestaltung der Haushaltssicherungskonzepte
- 3.2 Beispiele für Konsolidierungsmöglichkeiten

4. Rechtsaufsichtliche Prüfung und Genehmigung

- 4.1 Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft
- 4.2 Konsolidierungszeitraum
- 4.3 Prüfkriterien bei Überschreiten des Finanzplanungszeitraumes

5. Haushaltskonsolidierung und Einführung neuer Steuerungsmodelle

- 5.1 Budgetierung als Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung
- 5.2 Haushaltssicherungskonzept und Ausnahmegenehmigung

6. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

1. Rechtsgrundlagen

In der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) ist im Dritten Kapitel (Gemeindegewirtschaft) unter anderem der Grundsatz des Haushaltsausgleichs festgelegt. Dort wird vorgegeben, wie zu verfahren ist, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird (§ 74 Abs. 3 und 4 GO).

1.1 Allgemeines

Kann eine Gemeinde trotz aller Anstrengungen ihrer Pflicht zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des notwendigen Haushaltsausgleichs vorbereiten. Ein weiteres Ziel ist, nach erfolgreicher Konsolidierung den Haushalt so zu steuern, dass er auch in Zukunft nachhaltig und dauerhaft ausgeglichen werden kann. Damit soll eine solide Finanzierungsbasis für

die kommunale Aufgabenerfüllung gewährleistet werden. Das setzt insbesondere strenge Ausgabendisziplin voraus, um mit den vorhandenen Einnahmen den Haushaltsausgleich zu sichern.

1.2 Beschlussfassung

Entspricht eine Haushaltssatzung nicht dem allgemeinen Haushaltsgrundsatz nach § 74 Abs. 3 GO, wonach der Haushalt ausgeglichen sein muss, dann ist der Haushalt insoweit rechtswidrig beschlossen. Damit dieser rechtswidrige Beschluss nicht gemäß § 65 GO durch den hauptamtlichen Bürgermeister oder den Amtsdirektor beanstandet werden muss, ist der Beschluss über das Haushaltssicherungskonzept spätestens in der gleichen Sitzung zu fassen wie der Beschluss über die Haushaltssatzung. Es wird empfohlen, das Haushaltssicherungskonzept in der Tagesordnung noch vor die Beratung über die Haushaltssatzung zu stellen. Nach § 35 Abs. 2 Nr. 16 GO ist es der Gemeindevertretung vorbehalten, über das Haushaltssicherungskonzept zu entscheiden. Diese Entscheidung kann die Gemeindevertretung nicht auf andere Organe der Gemeinde übertragen. Damit wird die Haushaltsverantwortung der Gemeindevertretung ausdrücklich herausgestellt.

1.3 Maßnahmen der Kommunalaufsichtsbehörde

Wird der Haushaltsausgleich trotz Konsolidierungskonzept in einem angemessenen Zeitraum nicht erreicht und ist damit die dauerhafte Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung nicht herbeizuführen, können Anordnungen getroffen oder die Ersatzvornahme (§§ 126, 127 GO) angeordnet werden. Die Bestellung eines Beauftragten (§ 128 GO) ist möglich.

1.4 Geltung für Landkreise

Die Bestimmungen über die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten gelten gemäß § 63 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) für die Landkreise entsprechend.

2. Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

2.1 Vorbemerkungen

- 2.1.1 Der Ausgleich des Haushaltes im Sinne des § 74 Abs. 4 GO ist dann erreicht, wenn die Ausgaben insgesamt von den Einnahmen gedeckt werden und die Haushaltssatzung somit keinen Fehlbedarf ausweist. Wenn dazu eine Zuführung aus dem Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt erfolgen muss, handelt es sich jedoch lediglich um einen formellen Haushaltsausgleich. Ein Ausgleich im materiellen Sinne und damit die dauernde Leistungsfähigkeit ist erst dann erreicht, wenn neben den laufenden Ausgaben auch die fälligen Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes gedeckt werden können. Darüber hinaus muss der gemäß § 19 Abs. 2 Gemeindehaushalts-

verordnung (GemHVO Bbg) vorgeschriebene Mindestbestand der allgemeinen Rücklage vorgehalten werden.

2.1.2 Auch wenn bei formell ausgeglichenen Haushalten die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht zwingend erforderlich ist, sollte die Gemeinde - solange es sich nicht um eine kurzfristige, das heißt maximal zwei Jahre andauernde Ertragsschwäche handelt - bereits in dieser Situation geeignete Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung suchen und festlegen.

2.1.3 Ist gemäß § 74 Abs. 4 GO ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, so muss das Ziel die Wiedererreichung eines tatsächlichen Haushaltsausgleiches im dargestellten materiellen Sinne sein, weil erst dann sichergestellt ist, dass das Entstehen eines neuen Fehlbedarfes im Verwaltungshaushalt künftiger Jahre vermieden wird.

2.2 Hinweise für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

2.2.1 In dem Haushaltssicherungskonzept ist verpflichtend der Zeitraum festzulegen, in dem der formelle Ausgleich des Verwaltungshaushaltes wiedererlangt wird. Ist bis zum Wiedererreichen des formellen Haushaltsausgleiches ein Zeitraum von mehr als einem Jahr erforderlich, ist für jedes Haushaltsjahr ein einzuhaltender „Höchst“-Fehlbedarf sowie ein nicht zu überschreitender Zuführungsbetrag des Vermögenshaushaltes an den Verwaltungshaushalt festzulegen. Darüber hinaus ist der Zeitraum zu beschreiben, der bis zum Wiedererreichen des materiellen Haushaltsausgleiches erforderlich ist.

2.2.2 Mit dem Beschluss durch die Gemeindevertretung entsteht eine Selbstbindung der Gemeinde an die vorgesehenen Spar- und Konsolidierungsmaßnahmen mit der Folge, dass von den im Haushaltssicherungskonzept festgelegten Maßnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsausgleiches nicht ohne erneuten Beschluss der Gemeindevertretung abgewichen werden darf.

2.2.3 Das Haushaltssicherungskonzept hat sich sowohl auf den Verwaltungshaushalt als auch auf den Vermögenshaushalt zu beziehen. Es erhält also eine besondere Verbindung zum gesamten Haushaltsplan einschließlich seiner Anlagen, wie zum Beispiel dem Stellenplan.

2.2.4 Die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen sind im Einzelnen zu beschreiben und zu erläutern. Es kommt darauf an, jede Einzelmaßnahme darzustellen und ihre Umsetzung inhaltlich und zeitlich zu beschreiben. Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Umsetzungsschritte sind auf die Einnahmen und Ausgaben der Haushalte des laufenden Jahres und der Folgejahre festzulegen. Kann zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes die Summe der konkreten Einsparmöglichkeiten einer oder mehrerer Maßnahmen noch nicht abschließend beziffert oder die Zuordnung zu einzelnen Unterabschnitten noch nicht detailliert angegeben werden, weil dies zum Beispiel von noch durch-

zuführenden Organisationsuntersuchungen abhängig ist, so ist sorgfältig zu schätzen und nach dem Schwerpunktprinzip zuzuordnen. Die Gesamtdarstellung muss so erfolgen, dass sie durch die Kommunalaufsichtsbehörde nachvollziehbar ist und geprüft werden kann.

2.2.5 Eine Übersicht über das Gesamtergebnis ist unerlässlich. Die Zusammenfassung der finanziellen Ergebnisse ist mit und ohne Spar- und Konsolidierungsmaßnahmen darzustellen. Dazu kann zum Beispiel ein Finanzplan, der die weitere Entwicklung ohne Konsolidierungsmaßnahmen darstellt, und ein Finanzplan, in dem die erwarteten Ergebnisse der Konsolidierungsmaßnahmen eingearbeitet wurden, aufgestellt werden. Ist in Ausnahmefällen ein Konsolidierungszeitraum erforderlich, der über den Finanzplanungszeitraum hinausgeht (vergleiche Nummer 4. dieses Erlasses), muss die Finanzplanung bis zum voraussichtlichen Wiedererreichen des formellen Haushaltsausgleiches fortgeschrieben werden, da nur dann eine Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen kann.

2.2.6 Der Gemeindevertretung sind in einem Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlbetragswirtschaft und die Maßnahmen für deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben.

2.2.7 Die Notwendigkeit der jährlichen Fortschreibung (Neufestsetzung) des Haushaltssicherungskonzeptes ergibt sich aus der engen Verbindung zum Haushaltsplan und aus dem allgemeinen Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts. Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 GO Bestandteil des Haushaltsplanes. Es bedarf der jährlichen Neufestsetzung, also erneuten Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft. Dies gilt auch dann, wenn inhaltliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr nicht vorgenommen werden, weil auch ein unausgeglichener Haushalt, der sich im „Rahmen“ des Haushaltssicherungskonzeptes des Vorjahres bewegt, gegen § 74 Abs. 3 GO verstößt. Dabei soll auf den Ergebnissen des Vorjahres aufgebaut (fortgeschrieben) werden. Die jährliche Neufestsetzung ist solange erforderlich, bis der formelle Ausgleich des Haushaltes wieder erreicht ist.

2.2.8 Das Haushaltssicherungskonzept bedarf bei jeder Neufestsetzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. So kann sich die Kommunalaufsichtsbehörde zum Beispiel auch die Genehmigung einzelner Kredite vorbehalten (§ 85 Abs. 4 Nr. 3 GO). Die Haushaltssatzung darf erst nach der Genehmigung eines erforderlichen Haushaltssicherungskonzeptes bekannt gemacht werden, auch wenn sie ansonsten keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

2.2.9 Werden die genehmigten und im Haushaltssicherungskonzept vorgegebenen Konsolidierungsziele durch die Gemeinde nicht erfüllt, so kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Gemeinde innerhalb

einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen veranlasst und durchführt (§ 126 GO).

- 2.2.10 Dem Haushaltsplan des folgenden Jahres ist ein Bericht über die Umsetzung des zuletzt genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes beizufügen (vergleiche Anlage 2).

3. Ausgestaltung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Der Gesetzgeber hat für das Haushaltssicherungskonzept keine besondere Form vorgeschrieben. Das in der Anlage 1 beigefügte Muster für ein Haushaltssicherungskonzept ist beispielhaft und kann nach Bedarf abgeändert werden.

- 3.1 Hinweise zur Ausgestaltung der Haushaltssicherungskonzepte

- 3.1.1 Die allgemeine Festlegung einer Konsolidierungslinie und eines Zieljahres zur Wiedererlangung des Haushaltsausgleiches lässt den betroffenen Gemeinden einen Freiraum für die inhaltliche Bestimmung der notwendigen Einzelmaßnahmen (Auswahlmessungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten). Als besonders erfolgreich haben sich Veränderungen bei den großen Ausgabeblocken wie Personalausgaben oder dem Verwaltungs- und Betriebsaufwand erwiesen. Auch kleinere Positionen innerhalb der Sachausgaben und bei den einzelnen Zuschüssen können sich zu bedeutenden Konsolidierungsleistungen summieren. Die örtlich unterschiedliche Ausgangssituation erfordert es, eigene Konsolidierungspotentiale festzustellen und umzusetzen.

- 3.1.2 Im Rahmen einer notwendigen Aufgabenkritik muss gegebenenfalls das gesamte Leistungsangebot mit dem Ziel überprüft werden, die Ausgaben auf einem niedrigeren und unabwiesbaren Niveau einzugrenzen.

- 3.1.3 Nach der Zielsetzung des § 74 GO müssen Konsolidierungsmaßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes schwerpunktmäßig und vordringlich auf der Ausgabenseite des Haushalts ansetzen, weil die kommunalen Aufgaben nur auf der Grundlage vorhandener Einnahmen erfüllt werden können. Für mögliche Einnahmeanpassungen durch die Kostenentwicklung (beispielsweise bei den kostenrechnenden Einrichtungen der Gemeinde) verbleibt es bei den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung nach § 75 GO.

- 3.1.4 Oft dürfte die Vorbereitung der Entscheidung durch die Gemeindevertretung nur unter Einsetzung eines besonderen - alle Fachbereiche der Verwaltung berührenden - Gremiums (so genannte Haushaltssicherungskommission) möglich sein. Damit könnten auch Fach- und Sonderinteressen bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitungen in der Verwaltung in das Ziel der Haushaltskonsolidierung eingebunden werden.

- 3.1.5 Das zwangsläufige Zurückführen von Ausgaben fordert, sowohl von der Gemeindevertretung als auch von der

Verwaltung, dass neue Aufgabenschwerpunkte gesetzt werden und die strikte eigene Bereitschaft zum Haushaltsausgleich. Hier werden die Kommunalaufsichtsbehörden umfassend beratende Hilfestellung leisten müssen, zumal das Haushaltssicherungskonzept ihrer Genehmigung bedarf. Wegen dieser Genehmigung sollte die Konzeption möglichst frühzeitig mit der Kommunalaufsicht erörtert werden.

- 3.2 Beispiele für Konsolidierungsmöglichkeiten

- 3.2.1 Ausgabereduzierungen

- a) Allgemeines

- aa) Als Einstieg in die Haushaltskonsolidierung sind sowohl pauschale Maßnahmen denkbar als auch eine differenzierte Aufgabenkritik im Einzelnen. In der Regel werden damit laufende haushalts- und stellenbezogene Bewirtschaftungsmaßnahmen verbunden sein müssen, um bereits kurzfristig Wirkung erzielen zu können,
- bb) bei den Personalausgaben, die aus der Konsolidierung nicht ausgeklammert werden dürfen, wird auf die soziale Ausgewogenheit der notwendigen Reduzierung zu achten sein. Dabei ist eine frühzeitige Zusammenarbeit mit der Personalvertretung unerlässlich. Die Übertragung von Personalausgaben auf andere Einrichtungen und Gesellschaften ist keine Konsolidierungsmaßnahme, wenn sich damit ihr Zuschussbedarf erhöht,
- cc) Dienstleistungen und Einrichtungen, die besondere Zuschüsse erfordern, sollten sorgfältig überprüft werden,
- dd) freiwillige Leistungen sind auf das finanzierbare Maß zu reduzieren,
- ee) kommunale Leistungen, die von den Bürgern in Eigenverantwortung übernommen werden können, sind entsprechend zu reduzieren und
- ff) kommunale Leistungen, die deutlich über diejenigen vergleichbarer Gemeinden liegen, sind zu überprüfen und soweit irgend möglich zu reduzieren.

- b) Im Einzelnen

- aa) personalwirtschaftliche Maßnahmen zur Personalkostenreduzierung,
- bb) Automationsvorhaben,
- cc) Umorganisation (Zusammenlegung von einzelnen Ämtern),
- dd) Sachausgaben, Energiesparmaßnahmen,
- ee) Bestand kostenintensiver Einrichtungen überprüfen (Beispiel: neues Konzept für Frei- und Hallenbäder),
- ff) Verlustreduzierungen bei Eigenbetrieben und kommunalen Gesellschaften,
- gg) Sportanlagen (Schlüsselgewalt auf Vereine übertragen),

- hh) Eingrenzung der Neuverschuldung mit einer Reduzierung der Zinsen und Tilgungsleistungen,
- ii) Umschuldung, Tilgungsstreckung,
- jj) Reduzierung von Zuschüssen an Dritte,
- kk) Überprüfung aller freiwilligen Leistungen, auch organisatorischer Art,
- ll) Abbau von Überstunden des eigenen Personals,
- mm) Überprüfung von Stellenbewertungen,
- nn) Verringerung der Kosten der Gemeindeorgane (Repräsentation, Geschäftsführungskosten, Ausschüsse, Verfügungsmittel),
- oo) kritische Durchführung des Zuschussbedarfes in allen Unterabschnitten des Haushalts, auch bei der Wohlfahrtspflege, Jugendhilfe und den Sozialleistungen und
- pp) Überprüfung der Lehr- und Lernmittel/Schulorganisation.

3.2.2 Einnahmeverbesserungen

a) Allgemeines

Hier werden schwerpunktmäßig Gebühren und Entgelte für kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen zu überprüfen sein. Kann oder soll auf derartige Dienstleistungen oder Einrichtungen nicht verzichtet werden, so ist der Kostendeckungsgrad zu erhöhen und der Grundsatz der Kostendeckung auf zuverlässig erarbeiteten Kalkulationsgrundlagen in vollem Umfang auszuschöpfen (betriebswirtschaftlich ansatzfähige Kosten).

Neben diesen gesetzlich gebotenen (§ 75 GO) Einnahmeanpassungen für kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen sind auch die sonstigen kommunalen Einnahmen zu überprüfen.

b) Im Einzelnen

- aa) Mieten,
- bb) Pachten,
- cc) Entgelte (Gebühren, Beiträge),
- dd) Anhebung der Verwaltungsgebühren,
- ee) Eintrittspreise für Veranstaltungen der Kommune,
- ff) Gewinnbeteiligungen,
- gg) Grundsteuern A und B,
- hh) Gewerbesteuer,
- ii) Vergütungssteuer und
- jj) sonstige Steuern und Abgaben (zum Beispiel Zweitwohnungssteuer).

Die vorstehenden Beispiele sind als Anregungen und Hinweise gedacht. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

4. Rechtsaufsichtliche Prüfung und Genehmigung

4.1 Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft

Die Erfüllung kommunaler Aufgaben ist nur im Rahmen

der finanziellen Leistungsfähigkeit möglich. Kriterium für die Erteilung der Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist daher der Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft, wobei das Gesetz hier besonders die Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit herausstellt. Damit werden alle diejenigen Genehmigungskriterien erfasst, die auch bei der Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite vorgesehen sind. Das bedeutet, dass hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes lediglich die Frage der Nachvollziehbarkeit und Umsetzbarkeit sowie der Geeignetheit für die Wiedererreichung der dauernden Leistungsfähigkeit geprüft wird. Zweckmäßigkeitserwägungen, zum Beispiel bei der Auswahl der zu schließenden Einrichtungen, darf die Kommunalaufsichtsbehörde nicht anstellen. Genehmigt werden somit auch nicht die einzelnen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes, sondern die Gesamtheit der festgelegten Maßnahmen bezüglich ihrer insgesamt zu erwartenden Auswirkungen auf die haushaltswirtschaftliche Situation der folgenden Jahre. Ebenso ist bei der späteren Überprüfung der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes vorrangig auf die Einhaltung des festgesetzten Gesamtkonsolidierungszieles abzustellen.

4.2 Konsolidierungszeitraum

Ein weiteres, ausschlaggebendes Genehmigungskriterium ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden soll. Hinsichtlich des Zeitrahmens der Konsolidierung trifft § 74 Abs. 4 Satz 1 GO zwar keine zwingende und abschließende Regelung. Dennoch kann ein Zeitrahmen, der über den Finanzplanungszeitraum hinausgeht, in der Regel nicht als genehmigungsfähig angesehen werden.

Ist in Einzelfällen der Abbau der Fehlbeträge innerhalb des Finanzplanungszeitraumes objektiv nicht möglich, kann nach pflichtgemäßem Ermessen ein von der konkreten Situation der Gemeinde abhängiger längerer Zeitraum genehmigt werden. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde mit dem vorgelegten Haushaltssicherungskonzept einen überragenden Konsolidierungswillen nachweist und der frühestmögliche Zeitpunkt für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleiches festgelegt wurde.

4.3 Prüfkriterien bei Überschreiten des Finanzplanungszeitraumes

Von einem nachgewiesenen überragenden Konsolidierungswillen kann insbesondere ausgegangen werden, wenn unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Konsolidierungsmaßnahmen festgesetzt werden, die sich an den nachfolgenden Punkten orientieren:

- a) Der Zuschussbedarf der Einzelpläne 0 bis 8 des Verwaltungshaushaltes wird durch Einnahmeverbesserungen und/oder Ausgabereduzierungen begrenzt oder prozentual vermindert. Der unrentierliche Schuldendienst im Einzelplan 9 des Verwaltungs-

haushaltes und die unrentierliche Kreditaufnahme im Einzelplan 9 werden, soweit wie möglich, vermindert,

- b) bei den Personalausgaben wird eine deutliche Senkung vorgenommen. Dazu sind insbesondere folgende Maßnahmen geeignet:

- aa) Wiederbesetzungs- und Beförderungssperre für mindestens zwölf Monate,
- bb) Abbau/Einschränkung von Überstunden und Bereitschaftsdiensten und
- cc) Optimierung der städtischen Verwaltungsorganisation, zum Beispiel durch Zusammenlegung von Ämtern und Dezernaten,

- c) alle Reduzierungsmöglichkeiten bei den pflichtigen Aufgaben werden konsequent ausgeschöpft. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung werden die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt berücksichtigt. Gesetzliche Ansprüche werden mit dem Ziel überprüft, sie auf kostengünstige Weise zu erfüllen.

Freiwillige Leistungen sind ebenfalls in vertretbarer Weise zu reduzieren. Die Kommune verpflichtet sich außerdem, während des Konsolidierungszeitraumes keine Verträge abzuschließen, die zu neuen freiwilligen Leistungen führen,

- d) der Zuschussbedarf der kostenrechnenden Einrichtungen wird durch Ausgabereduzierungen und/oder Einnahmeerhöhungen konsequent begrenzt. Dabei richten sich die Kalkulationsgrundlagen an den betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässigen Möglichkeiten aus. Standards und Leistungsmerkmale werden überprüft und gegebenenfalls vermindert,
- e) die Beteiligungen der Gemeinde werden mit dem Ziel überprüft, den Zuschussbedarf im Haushalt der Gemeinde schrittweise zu senken,
- f) soweit eine Vergabe von Aufgaben an Dritte erfolgt, liegen die dadurch entstehenden sächlichen Ausgaben deutlich unter den durch die Ausgliederung eingesparten Personal- und Sachkosten,
- g) Deckungsreserven für über- und außerplanmäßige Ausgaben werden nicht ausgewiesen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die sich nicht umgehen lassen, werden durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen. Mehreinnahmen, zum Beispiel bei Steuern, allgemeinen Zuweisungen oder Ähnliches werden konsequent für die Reduzierung des Fehlbedarfes eingesetzt,
- h) die Möglichkeit der Ausbringung von Übertragbarkeitsvermerken wird äußerst restriktiv gehandhabt,
- i) bei Investitionsmaßnahmen wird überprüft, ob durch Streckung der anfinanzierten Maßnahme Ein-

sparungen möglich sind. Noch nicht begonnene Maßnahmen werden zurückgestellt, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht. Ersparte Ausgabereste werden abgesetzt. Neue Ausgabereste werden nur in unabweisbaren Fällen gebildet,

- j) die Hebesätze für die Grundsteuer A und B werden mindestens in Höhe der durchschnittlichen Hebesätze für diese Steuern der jeweiligen Gemeindegrößenklasse festgelegt,
- k) die Gemeinde erhebt Vergnügungs- und Zweitwohnungssteuer, die Landkreise erheben Jagdsteuer. Sie schöpfen dabei die gesetzlich zugelassenen Möglichkeiten aus,
- l) die Verwaltungsgebühren werden nach den zulässigen Höchstsätzen erhoben,
- m) Beiträge, die nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erhebungspflichtig sind, werden unter Beachtung der Kostendeckungspflicht erhoben,
- n) das vorhandene Vermögen der Gemeinde wird daraufhin untersucht, inwieweit es für öffentliche Zwecke noch benötigt wird. Soweit dies nicht der Fall und eine Veräußerung wirtschaftlich sinnvoll ist, wird das Vermögen veräußert und der Erlös gemäß § 21 GemHVO Bbg dem Verwaltungshaushalt zugeführt,
- o) alle sonstigen Einnahmemöglichkeiten der Gemeinde - insbesondere aus Vermietung und Verpachtung und aus Gewinnabführung von wirtschaftlichen Eigenbetrieben - werden im Rahmen spezialgesetzlicher Normen und der Bedingungen des Einzelfalles ausgeschöpft und
- p) zur Vermeidung von Kassenkrediten ist insbesondere auch auf die rechtzeitige Einziehung der Einnahmen, erforderlichenfalls auch auf die unverzügliche Einleitung und zügige Durchführung des Vollstreckungsverfahrens zu achten.

5. Haushaltskonsolidierung und Einführung neuer Steuerungsmodelle

5.1 Budgetierung als Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung

Zwar ist nicht zu verkennen, dass beispielsweise das Verfahren der Budgetierung - verbunden mit einer dezentralen Ressourcenverantwortung - durchaus auch als Instrument der Haushaltskonsolidierung geeignet sein kann, dennoch führt dies nicht zwangsläufig zu finanziellen Einsparungen.

Voraussetzung ist auch hier zunächst, den gesamten Aufgabenbestand und Leistungsumfang zu überprüfen und pflichtige Aufgaben und Ausgaben von freiwilligen

zu trennen und auf das unabweisbare Maß zu reduzieren. Gerade den kleinen und den finanzschwachen Gemeinden wird daher empfohlen, die bereits vorhandenen Mittel des Haushaltsrechtes - die dem angestrebten Ziel der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit keineswegs entgegenstehen - in vollem Umfang auszuschöpfen, bevor an eine umfassende Umstrukturierung, Budgetierung und Ähnliches gedacht wird. Die Gemeinden können so zunächst die Konsolidierung ihres Haushaltes und die Stärkung ihrer Verwaltungskraft erreichen und dann im Rahmen von Modellversuchen weitere Wege zur Verstärkung der Effizienz ihrer Verwaltungen anstreben.

5.2 Haushaltssicherungskonzept und Ausnahmegenehmigung

Zur Beantragung und Genehmigung von Ausnahmen nach § 43 a GemHVO Bbg und § 47 a Gemeindekassenverordnung (GemKVO Bbg) für Gemeinden, die nach einem Haushaltssicherungskonzept arbeiten, wird im Einzelnen auf den Runderlass Nr. 3/2000 vom 14. Februar 2000 verwiesen.

6. **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Der Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gemeinden, die für das Haushaltsjahr 2000 bereits ein Haushaltssicherungskonzept erarbeitet und beschlossen haben, wenden diesen Runderlass sobald wie möglich, spätestens jedoch im Haushaltsjahr 2001 an. Der Runderlass III Nr. 121/1993 vom 21. Dezember 1993 (Haushaltssicherungskonzept) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Anlage 1

Muster für ein Haushaltssicherungskonzept 2000:

Hinweis: Bei Haushaltssicherungskonzepten, die bis zum Jahr 2001 aufgestellt werden, sind alle Beträge - auch für die Folgejahre - in DM anzugeben. Erst bei Haushaltssicherungskonzepten, die ab dem Jahr 2002 aufgestellt werden, sind alle Beträge in Euro anzugeben.

1. Vorbericht:

Beschreibende Darstellung der Ursachen, die zu der Fehlbelastungswirtschaft geführt haben. Kurze Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung.

2. Konsolidierungsziel:

a) Als Zieljahr für das Wiedererreichen des formellen Haushaltsausgleiches durch die Umsetzung der nachfolgenden Konsolidierungsmaßnahmen wird das Jahr 2003 festgelegt.

b) Es werden folgende einzuhaltende Höchst-Fehlbeträge festgesetzt:

- 2000 - maximal Deutsche Mark
- 2001 - maximal Deutsche Mark
- 2002 - maximal Deutsche Mark

c) Folgende Zuführungsbeträge aus dem Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt dürfen nicht überschritten werden:

- 2000 - maximal Deutsche Mark
- 2001 - maximal Deutsche Mark
- 2002 - maximal Deutsche Mark
- 2003 - maximal Deutsche Mark

d) Der materielle Haushaltsausgleich einschließlich der Ansammlung des Mindestbetrages der allgemeinen Rücklage gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 GemHVO Bbg soll spätestens im Haushaltsjahr 2004 wiedererreicht werden.

3. Einzelmaßnahmen:

3.1 Senkung des Zuschussbedarfes für die Musikschule durch:

- a) Erhöhung der Einnahmen durch Änderung der Gebührensatzung zum 1. September 2000,
- b) Wegfall der Mietzahlungen durch Umzug in stadteigene Räume zum 1. Januar 2001.

3.2 Senkung der Ausgaben für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand um insgesamt 10 % durch:

- a) Überprüfung und Senkung der Höhe der Post- und Fernmeldegebühren,
- b) Überprüfung und Senkung der Ausgaben für Bücher und Zeitschriften,
- c) Überprüfung und Senkung der Reisekosten.

3.3 Senkung der Aufwandsentschädigung durch:

- a) Überarbeitung der Aufwandsentschädigungssatzung. Die pauschale Aufwandsentschädigung wird um . . . Deutsche Mark je Abgeordneten und Monat und die Sitzungsgelder um . . . Deutsche Mark je Abgeordneten gesenkt. Termin für die Inkraftsetzung ist der 1. Juli 2000.

3.4 Erhöhung der Gebühreneinnahmen für die Straßenreinigung durch:

- a) Überarbeitung und Beschlussfassung der Gebührensatzung. Termin für die Inkraftsetzung ist der 1. Juli 2000.

(Dies ist keine abschließende, sondern lediglich eine beispielhafte Aufzählung.)

4. Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den einzelnen Haushaltsjahren (in Deutschen Mark):

lfd. Nr.	Verantw. Amt/De- zernat	Haushaltsstelle/ Unterabschnitt	Maßnahme	Bezugsgröße (Planansatz 1999)*	Ausgabenreduzierung				Summe
					2000	2001	2002	2003	
1	Amt ...	HH-Stelle 330.530	Senkung des Zuschussbedarfes in der Musikschule (Wegfall Miete)	3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	-9.000
2	Amt ...	SN 5/6	Senkung der sämtlichen Ver- waltungs- und Betriebsausgaben um 10 %	300.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-120.000
3	Amt ...	HH-Stelle 000.400	Senkung der Aufwandsentschädi- gung	50.000	-1.500	-3.000	-3.000	-3.000	-12.000 **
...									
Gesamt					-31.500	-36.000	-36.000	-36.000	-141.000

* Bewährt hat sich auch, die Rechnungsergebnisse (ggf. des vorletzten Haushaltsjahres) als Bezugsgröße zu verwenden.

** Die Aufwandsentschädigung verringert sich im Jahr 2000 gegenüber dem Plan 1999 um 1.500 DM und ab dem Jahr 2001 um je 3.000 DM im Vergleich zum Planansatz 1999.

lfd. Nr.	Verantw. Amt/De- zernat	Haushaltsstelle/ Unterabschnitt	Maßnahme	Bezugsgröße (aktueller Plan- ansatz)	Einnahmeerhöhung				Summe
					2000	2001	2002	2003	
1	Amt ...	HH-Stelle 330.110	Senkung des Zuschussbedarfes in der Musikschule (Erhöhung der Ge- bühereinnahmen)	9.000	200	800	800	800	2.600
4	Amt ...	HH-Stelle 675.110	Erhöhung der Straßenreinigungs- gebühren	7.000	750	1.500	1.500	1.500	5.250
...									
Gesamt					950	2.300	2.300	2.300	7.850

5. Übersicht über das Gesamtergebnis mit und ohne Konsolidierungsmaßnahmen:

Anlage 2

Muster für einen Bericht über die Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen im abgelaufenen Haushaltsjahr 2000
(in Deutschen Mark):

1. Vorbericht

Kurze Darstellung der im abgelaufenen Haushaltsjahr erreichten Umsetzung der Maßnahmen sowie Erläuterungen zu Änderungen/Verzögerungen oder Ähnliches.

2. Einhaltung des Gesamtkonsolidierungszieles:

2.1 Fehlbetrag

- a) Festgesetzter Höchstfehlbetrag: Deutsche Mark
- b) ausgewiesener Fehlbetrag laut Jahresrechnung*: Deutsche Mark

2.2 Zuführung an den Verwaltungshaushalt

- a) Festgesetzte Höchstzuführung an den Verwaltungshaushalt: Deutsche Mark
- b) Zuführung an den Verwaltungshaushalt lt. Jahresrechnung*: Deutsche Mark

* soweit die Jahresrechnung bereits vorliegt, ansonsten ist auf das vorläufige Ergebnis zurückzugreifen bzw. es ist nach dem derzeitigen Bewirtschaftungsstand sorgfältig zu schätzen

3. Umsetzung der Einzelmaßnahmen:

lfd. Nr.	Verantw. Amt/Dezernat	Haushaltsstelle/ Unterabschnitt	Maßnahme	Bezugsgröße	Ausgabenreduzierung im Jahr 2000		
					Festlegung HSK	erzielte Reduzierung	mehr/weniger
1	Amt ...	HH-Stelle 330.530	Senkung des Zuschussbedarfes in der Musikschule (Wegfall Miete)	3.000	0	0	0 *
2	Amt ...	SN 5/6	Senkung der sächlichen Ausgaben um 10 %	300.000	- 30.000	- 33.000	3.000
3	Amt ...	HH-Stelle 000.400	Senkung der Aufwandsentschädigung	50.000	-1.500	-1.300	- 200
...							
Gesamt					-31.500	-34.300	2.800

* Maßnahme greift erst ab 1. Januar 2001

lfd. Nr.	Verantw. Amt/Dezernat	Haushaltsstelle/ Unterabschnitt	Maßnahme	Bezugsgröße	Einnahmenerhöhung im Jahr 2000		
					Festlegung HSK	erzielte Erhöhung	mehr/weniger
1	Amt ...	HH-Stelle 330.110	Erhöhung der Gebühreneinnahmen in der Musikschule	9.000	200	150	-50
4	Amt ...	HH-Stelle 675.110	Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren	7.000	750	850	100
...							
Gesamt					950	1.000	50

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern
zum Kommunalabgabengesetz
für das Land Brandenburg**

Vom 2. März 2000

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Zu § 1 Kommunalabgaben

- 1.1 Absatz 1 bringt den Grundsatz der kommunalen Abgabenhöhe im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Abgabenerhebung zum Ausdruck. Er ist aber nicht selbst die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass von kommunalen Abgabensatzungen; diese Ermächtigung ist vielmehr in den §§ 3 bis 11 enthalten. Das Recht, Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz zu erheben, findet seine Grenze an anderslautendem Bundes- oder Landesrecht. Wenn und soweit eine Abgabe durch Bundes- oder Landesgesetze geregelt ist, wie zum Beispiel die Realsteuern, die Erschließungsbeiträge, die Vergnügungssteuer und die Verwaltungsgebühren auf dem Gebiet der Auftragsangelegenheiten und der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, sind die Gemeinden und Gemeindeverbände zu einer eigenen Regelung nur nach Maßgabe dieser Rechtsvorschriften befugt. Die Vorschriften des KAG gelten auch für Landkreise, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), Gemeindeverbände sind, für Ämter, die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 450), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230), als Gemeindeverbände gelten, soweit in Gesetzen und Verordnungen der Gemeindeverband als Sammelbegriff verwendet wird, und für Zweckverbände, auf die nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90), die für Gemeindeverbände geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.
- 1.2 Absatz 2 erklärt den materiellen Gesetzesbegriff, der außer den formellen Gesetzen auch Rechtsverordnungen und autonome Satzungen umfasst, für maßgebend.
- 1.3 Absatz 3 erstreckt die Geltung der Verfahrens- sowie der Straf- und Bußgeldvorschriften auf alle Abgaben, die auf Grund anderer Gesetze ohne entsprechende Bestimmungen erhoben werden. Dadurch ist für alle Kommunalabgaben einheitliches Verfahrens- und Zuwiderhand-

lungsrecht vorgeschrieben, soweit nicht in den anderen Gesetzen Bestimmungen getroffen sind, wie zum Beispiel in § 1 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO 1977) für die Realsteuern.

2 Zu § 2 Rechtsgrundlagen für Kommunalabgaben

- 2.1 Der Satzungszwang nach Absatz 1 Satz 1 gilt ausnahmslos für alle Abgaben sowie für die Ersatzansprüche nach § 5 Abs. 7 und § 10. Das Zustandekommen und die Bekanntmachung von Abgabensatzungen richten sich nach den für alle Satzungen geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung und den dazu ergangenen ergänzenden Vorschriften (zum Beispiel Bekanntmachungsverordnung vom 25. April 1994, GVBl. II S. 314, geändert durch Verordnung vom 12. November 1994, GVBl. II S. 970). Für den Erlass von rückwirkenden Abgabensatzungen gelten die vom Bundesverfassungsgericht und von den Verwaltungsgerichten aufgestellten Rechtsgrundsätze, nach denen rückwirkendes Abgabenrecht nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Danach werden echte Rückwirkung (Rückwirkung von Rechtsfolgen) und unechte Rückwirkung (tatbestandliche Rückanknüpfung) unterschieden.
- 2.2 Echte Rückwirkung liegt vor, wenn nachträglich in abgeschlossene, der Vergangenheit angehörende Sachverhalte eingegriffen wird. Unechte Rückwirkung liegt vor, wenn in nicht abgeschlossene, noch gegenwärtige Vorgänge eingegriffen wird. Bei der Umsetzung einer echten Rückwirkung ist der Vertrauensschutz des Bürgers zu beachten, wonach der Bürger sich bei seinen Planungen und finanziellen Dispositionen an den jeweils geltenden Rechtsnormen orientieren können muss. Der im Interesse der Rechtssicherheit gewährleistete Vertrauensschutz kann jedoch dort nicht in Betracht kommen, wo es kein Vertrauen gibt oder wo es sachlich nicht gerechtfertigt und deshalb nicht schutzwürdig ist. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Bürger zu dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Rechtsfolgen zurückbezogen wird, mit der durch die rückwirkende Satzung getroffenen Regelung rechnen musste. Zulässig ist es zum Beispiel, auf den Zeitpunkt eines Beschlusses der Gemeindevertretung abzustellen, wenn dieser hinreichend publiziert worden war. Darüber hinaus ist die rückwirkende erstmalige Schaffung einer Abgabensatzung insbesondere dann zulässig, wenn die Erhebung der Abgabe gesetzlich vorgeschrieben ist (zum Beispiel Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1, Straßenausbaubeiträge nach § 8 Abs. 1 Satz 2, Gebühren nach § 7), der Bürger insofern mit der Erhebung rechnen musste.
- 2.3 Ungültige Rechtsnormen können durch eine rückwirkende neue Norm ersetzt werden, die Abgabepflichtigen dürfen dadurch aber insgesamt nicht ungünstiger gestellt werden. Unklare Regelungen können durch rückwirkende Satzung klargestellt werden, zu Lasten der Bürger ist die Rückwirkung allerdings nur bei erheblicher Unklarheit oder Lücken in der ursprünglichen Regelung zulässig. Zwingende Gründe des Gemeinwohls

sind in Einzelfällen auch als Rechtfertigung für eine Rückwirkung anerkannt worden. Kostensteigerungen während einer Kalkulationsperiode sind grundsätzlich nicht als zwingende Gründe des allgemeinen Wohls anzusehen. Die sich bei der Festlegung des Gebührensatzes ergebenden Prognoserisiken können nur dadurch eingegrenzt werden, dass die Kalkulationsperioden entsprechend verkürzt werden (vergleiche Nummer 6.22). Hinsichtlich des Ausgleichs von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen wird auf Nummer 6.10 verwiesen.

2.4 Der in Absatz 1 Satz 2 angegebene Mindestinhalt der Satzung ist zwingend (Ausnahme: § 8 Abs. 4 Satz 8 und § 9 Satz 3). Verstöße führen zur Nichtigkeit der gesamten Satzung.

2.5 Die Fälligkeit der Abgabe muss für den Abgabeschuldner direkt aus der Satzung ablesbar sein (zum Beispiel „14 Tage nach Zugang des Abgabenbescheides“). Satzungsregelungen, die bestimmen, dass die Abgabe zu dem im Bescheid genannten Termin fällig werden und die Fälligkeit insofern nicht durch Satzung, sondern durch Verwaltungshandeln bestimmen, verstoßen gegen § 2 Abs. 1 Satz 2 und führen zur Gesamtnichtigkeit der Satzung.

2.6 Die Genehmigung nach Absatz 2 ist nur für Steuersatzungen vorgeschrieben. Änderungssatzungen zu Steuersatzungen unterliegen ebenfalls der Genehmigungspflicht. Die Aufsichtsbehörden haben die Genehmigung zu versagen oder Änderungen des Satzungsinhalts zu fordern, wenn die Satzung gegen geltendes Recht verstößt. Genehmigungen können auch aus Gründen des örtlichen und überörtlichen Gemeinwohls versagt werden. Die Genehmigung kann auch mit Maßgaben erteilt werden. Solchen Maßgaben muss die Gemeindevertretung (der Kreistag) in einem erneuten Beschluss ausdrücklich beitreten, wenn die Satzung rechtswirksam werden soll. Auf den Beitrittsbeschluss ist in der Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen. Maßgaben rein redaktioneller oder deklaratorischer Art bedürfen keines Beitrittsbeschlusses.

2.7 Die Genehmigung einer Steuersatzung ist kraft Gesetzes befristet (Absatz 2 Satz 2). Die Aufsichtsbehörde kann eine kürzere als die gesetzliche Frist festsetzen (Absatz 2 Satz 3). Eine längere als die gesetzliche Frist kann nicht festgesetzt werden. Die Genehmigung einer Änderungssatzung gilt grundsätzlich nur bis zum Ablauf der Genehmigung der Ausgangs-Steuersatzung. Hierauf sollten die Aufsichtsbehörden in ihren Genehmigungsverfügungen jeweils gesondert hinweisen. Die Genehmigung kann vor Ablauf der gesetzlichen oder der durch die Aufsichtsbehörde festgesetzten Frist verlängert werden; in diesem Falle bedarf es keines erneuten Beschlusses der Gemeindevertretung (Kreistags), wenn die Satzung selbst unbefristet oder mit einer längeren Frist beschlossen worden ist. Es genügt dann die Bekanntmachung der Verfügung, mit der die Genehmigung verlängert worden ist, vor Ablauf der Frist.

2.8 Aufsichtsbehördliche Genehmigungen für Steuersatzungen können stets nur mit Wirkung für die Zukunft erteilt werden. Ist eine bekannt gemachte Steuersatzung nicht oder nicht wirksam genehmigt worden, so ist die Satzung damit nichtig. Eine Heilung dieses Mangels ist nur durch den Erlass einer neuen, gegebenenfalls rückwirkenden Steuersatzung, nicht jedoch durch eine rückwirkende Genehmigung der (nichtigen) Steuersatzung möglich.

2.9 Die ohne die Zustimmung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen von der Aufsichtsbehörde erteilte Genehmigung einer Satzung, mit der eine im Lande nicht erhobene Steuer eingeführt werden soll, ist rechtsungültig; damit ist auch die genehmigte Satzung nichtig.

2.10 Verträge über Abgaben sind grundsätzlich nur als Vergleichsverträge zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten oder im Rahmen eines Prozessvergleiches zulässig. Für Sonderverträge über Abgaben, zum Beispiel zur Gewährung von Sondertarifen oder -rabatten, ist regelmäßig kein Raum vorhanden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn

a) der vom Sondervertrag betroffene Teil der technischen Anlage nicht als Teil der öffentlichen Einrichtung gewidmet ist und für den Vertragspartner kein Anschluss- und Benutzungszwang gilt,

b) gewichtige Gründe eine solche Vereinbarung als sachgerecht erscheinen lassen und dadurch

aa) keine unzulässigen Sonderrabatte oder Sondertarife gewährt werden,

bb) keine Subvention (Wirtschaftsförderung) einzelner Betriebe erfolgt und

cc) andere nicht benachteiligt werden.

2.11 Gewichtige Gründe können dann unterstellt werden, wenn entweder ein besonderes öffentliches Interesse am Vertragsabschluss besteht oder wenn durch den Vertragsabschluss zum Beispiel erreicht werden kann, dass der Vertragspartner der Gemeinde einen über den allgemeinen Beitragssatz hinausgehenden Baukostenzuschuss leistet. Diese Sonderleistung ist dann bei der Gebührenhöhe, gegebenenfalls in dem Sondervertrag, angemessen zu berücksichtigen. Ein solcher Vertrag ist auch dann zulässig, wenn der vom Sondervertrag betroffene Teil zur öffentlichen Einrichtung gehört.

3 Zu § 3 Steuern

3.1 Absatz 1 Satz 1 räumt den Gemeinden das Recht zur Erhebung von Steuern ein. Das im Gesetz selbst nicht eingeschränkte Recht zur Steuererhebung (Steuerfindungsrecht) bezieht sich jedoch nur auf Steuern, über die dem Land die ausschließliche Gesetzgebung nach Artikel 105 Abs. 2 a Grundgesetz (örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern) oder die konkurrierende Gesetzgebung nach Artikel 105 Abs. 2 Grundgesetz (zum Bei-

spiel örtliche Verkehrssteuern) zusteht. Das Steuerfindungsrecht ist ferner gemäß § 1 Abs. 1 durch anderslautende Bundes- oder Landesgesetze beschränkt (vergleiche Nummer 1.1 zu § 1). Die Landkreise dürfen nur Jagdsteuern nach Absatz 1 Satz 2 erheben. Das Erhebungsrecht für die Jagdsteuern besitzen darüber hinaus nur noch die kreisfreien Städte.

- 3.2 Die in Absatz 2 Satz 1 geregelte Subsidiarität der Steuererhebung gilt für alle (außer die in Satz 2 genannten) Steuern. Sie besagt, dass die Gemeinden und Landkreise bei der Finanzierung ihrer Maßnahmen prüfen müssen, ob dazu andere Einnahmen, zum Beispiel solche aus Vermögenserträgen, Zuweisungen, Gebühren und Beiträgen, herangezogen werden können; besonders bei der Schaffung und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen hat die Finanzierung durch Gebühren und Beiträge Vorrang vor der Steuerfinanzierung. Bei dieser Prüfung ist den Gemeinden und Landkreisen in den §§ 4 bis 11 des Gesetzes jedoch ein relativ weites Ermessen eingeräumt. Im Übrigen wird durch Absatz 2 das Steuererhebungsrecht der Höhe nach nicht eingeschränkt. Der Subsidiaritätsgrundsatz gilt nicht für die Vergünstigungssteuer und die Hundesteuer, die nicht ausschließlich der Einnahmebeschaffung dienen (Absatz 2 Satz 2). Aber auch für diese Steuern sind verfassungsrechtliche Schranken, insbesondere das Verbot übermäßiger, erdrosselnder Steuerbelastungen und der Gleichheitsgrundsatz zu beachten.

4 Zu § 4 Gebühren (Allgemeines)

- 4.1 Absatz 1 ist nur eine allgemeine Ermächtigung, die durch die §§ 5 bis 7 konkretisiert wird.
- 4.2 Absatz 2 definiert den Begriff der Verwaltungsgebühr und den der Benutzungsgebühr. Als Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden können, kommt in erster Linie die unmittelbare personelle Verwaltungsleistung in Betracht (zum Beispiel Erteilung von Erlaubnissen, Auskünften und Bescheinigungen oder die Anfertigung von Beglaubigungen, Abschriften und Auszügen).
- 4.3 Unter einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage ist jede wirtschaftliche und organisatorische Zusammenfassung von Personen und Sachen zu verstehen, die von der Gemeinde unter einheitlichen haushaltsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt wird. Für den Öffentlichkeitscharakter der Einrichtung oder Anlage bedarf es einer Widmung. Die Widmung kann formal (durch Satzung, Beschluss der Gemeindevertretung oder Verwaltungsakt), aber auch durch konkludentes Handeln (zum Beispiel durch Erlass einer Benutzungs- oder Gebührensatzung) erfolgen.
- 4.4 Der Berechnung der Benutzungsgebühren liegt immer die Einrichtung oder Anlage in ihrer (satzungsgemäßen oder durch andere Rechtsnormen vorgegebenen rechtlichen) Gesamtheit zugrunde (§ 6 Abs. 1 KAG).

5 Zu § 5 Verwaltungsgebühren

- 5.1 Verwaltungsgebühren dürfen nur für Verwaltungsleistungen erhoben werden, die von dem Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder die ihn unmittelbar begünstigen (Absatz 1). Bei Verwaltungsleistungen, die den Abgabepflichtigen unmittelbar begünstigen, ist die Gebührenerhebung nicht von einem Antrag abhängig. Die Höhe der Gebühr darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen stehen (Äquivalenzprinzip). Das Äquivalenzprinzip in diesem Sinne ist zwar gesetzlich nur für die Benutzungsgebühr in § 6 Abs. 3 geregelt; es gilt aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für Gebühren schlechthin und deshalb auch für Verwaltungsgebühren. Ein darüber hinausgehender Äquivalenzgrundsatz ist vom Gesetzgeber nicht anerkannt (vergleiche Nummer 6.11.1).

Ein überwiegendes Privatinteresse an der Verwaltungsleistung ist nicht erforderlich; ebenso hindert ein überwiegendes öffentliches Interesse die Gebührenerhebung nicht; jedoch sollte sich die Interessenlage in der Höhe des Gebührensatzes ausdrücken.

- 5.2 Für Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Auftragsangelegenheiten und der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung können Gebühren nur nach den auf Grund des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218, 219), ergangenen Gebührenordnungen erhoben werden.
- 5.3 Wird ein Widerspruch gegen einen nicht gebührenpflichtigen Verwaltungsakt (zum Beispiel jegliche Gebühren-, Beitrags- und Steuerbescheide) durch Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise zurückgewiesen, so können hierfür keine Verwaltungsgebühren (und auch keine Auslagen) geltend gemacht werden (Absatz 3). Die Regelungen des § 80 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1998 (GVBl. I S. 178) über die Erstattung der behördlichen Aufwendungen finden aufgrund des § 2 VwVfGBbg im kommunalen Abgaberecht keine Anwendung.
- 5.4 Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen (Absatz 4); eine unbeabsichtigte Überschreitung der Ausgaben ist unschädlich. „Ausgaben“ sind die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge.
- 5.5 Die Geltendmachung von Auslagererstattungen ist gemäß Absatz 7 Satz 4 nur auf Grundlage einer satzungsrechtlichen Regelung, die auch Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung sein kann, möglich. Die Vorschriften über den Mindestinhalt von abgabenrechtlichen Satzungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2) finden entsprechende Anwendung.

6 Zu § 6 Benutzungsgebühren

- 6.1 Benutzungsgebühren sind Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen öffentlicher Einrichtungen und Anlagen. Ihre Erhebung ist zwingend vorgeschrieben, wenn die Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder einer Mehrzahl von Personen dient, die eine durch einen gemeinsamen Vorteil von der Allgemeinheit abgrenzbare Gruppe bildet (Absatz 1 Satz 1). Dies gilt in der Regel in den Fällen, in denen Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet ist. Die Gebührenerhebung entfällt, soweit für die Leistungen ein privatrechtliches Entgelt oder zur Deckung der Investitionskosten ein Beitrag nach § 8 erhoben wird. Wenn die Einrichtung oder Anlage der Allgemeinheit dient, ist die Erhebung von Gebühren freigestellt (Absatz 1 Satz 2). Anderslautende gesetzliche Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 1 (zum Beispiel § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO) bleiben unberührt.
- 6.2 Die Benutzungsgebühr ist eine personenbezogene Schuld; sie ruht bei grundstücksbezogenen Gebühren (Wasser- und Abwassergebühren, Abfallgebühren), im Gegensatz zu den ebenfalls grundstücksbezogenen Beiträgen nach § 8, nicht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- 6.3 Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht überschreiten. Eine unbeabsichtigte Überschreitung der Kosten im begrenzten Rahmen ist unschädlich. Sie müssen aber nach § 6 Abs. 3 Satz 2 spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden (vergleiche Nummer 6.10). Bewusst einkalkulierte Kostenüberdeckungen sind unzulässig und führen regelmäßig zur Nichtigkeit der Gebührensatzung. Bei den zwingend vorgeschriebenen Gebühren soll das Gesamtgebührenaufkommen die Kosten in der Regel decken (Absatz 1 Satz 3); eine Abweichung von der Kostendeckungspflicht bedarf eingehender Prüfung und Begründung.
- 6.4 Die Entscheidung darüber, ob privatrechtliche Entgelte oder öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben werden, steht der Gemeinde oder dem Gemeindeverband im Rahmen der Ausgestaltung des die Abgaben oder privatrechtlichen Entgelte beeinflussenden Organisationsverhältnisses grundsätzlich frei. Privatrechtlich organisierte Betriebe der Gemeinden oder der Gemeindeverbände (zum Beispiel GmbH, AG, KG) dürfen jedoch keine öffentlich-rechtlichen Abgaben im eigenen Namen und für eigene Rechnung erheben. Die Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Aufgabenträgers (Gemeinde, Landkreis, Zweckverband) für die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte und öffentlich-rechtlichen Abgaben und die Beschlussfassung über die notwendigen Satzungen bei öffentlich-rechtlichen Abgaben (vergleiche § 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 GO, § 29 Abs. 2 Nr. 9 und 14 LKrO und § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GKG) wird durch die Wahl der Organisationsform nicht berührt.
- 6.5 Die Kosten, die nach Absatz 1 Satz 3 nicht überschritten und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel gedeckt werden sollen, sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Absatz 2 Satz 1). Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig ist jedoch nur der Aufwand, der betriebsnotwendig ist (siehe auch Nummer 6.20.2). Zur Ermittlung des Gebührensatzes bedarf es einer detaillierten Kostenkalkulation. Die Aufzählung der Kostenarten in Absatz 2 Satz 2 ist nicht erschöpfend.
- 6.6 Kalkulatorische Abschreibungen
- 6.6.1 Die Abschreibungen werden nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder der Leistungsmenge gleichmäßig ermittelt (lineare Abschreibung); degressive und sonstige Abschreibungen sind nicht zugelassen. Die Abschreibungen haben auf Grundlage des Anschaffungs- oder Herstellungswertes zu erfolgen (Absatz 2 Satz 3).
- 6.6.2 Bei den Abschreibungen bleibt das über Beiträge finanzierte Anlagevermögen unberücksichtigt. Darüber hinaus kann bis zum 31. Dezember 2003 auch auf die Abschreibung des über Zuschüsse finanzierten Anlagevermögens verzichtet werden, wenn dadurch die Tilgungsleistungen nicht gefährdet werden. Schuldtilgungen gehören nicht zu den betriebswirtschaftlichen Kosten. Unterlassene Abschreibungen können nicht nachträglich in Ansatz gebracht werden (periodenfremde Kosten). Die kalkulierten Abschreibungen sind im Anlagenachweis (vergleiche Nummer 6.18) festzuhalten (§ 36 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Bbg - vom 23. Juni 1992, GVBl. II S. 306, oder § 25 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung - EigV - vom 27. März 1995, GVBl. II S. 314). Sie müssen bei der Erhebung eines Erneuerungsbeitrages nach § 8 Abs. 2 angerechnet werden (§ 8 Abs. 4 Satz 5).
- 6.6.3 Die vorgenannten Grundsätze sind auch bei Eigenbetrieben anzuwenden. § 23 Abs. 3 EigV hinsichtlich der Auflösung von Ertragszuschüssen ist für die Gebührenkalkulation nicht anwendbar, weil es sich dabei um eine Bilanzierungsvorschrift handelt.
- 6.6.4 Die Abschreibung beginnt in dem Jahr, in dem das Anlagegut in Betrieb genommen wird. Die reine Vorratshaltung von Anlagevermögen bewirkt keinen betriebsbedingten Werteverzehr.
- 6.7 Kalkulatorische Verzinsung
- 6.7.1 Das bei der kalkulatorischen Verzinsung zugrunde zu liegende aufgewandte Kapital ist das gemäß den Anlagenachweisen fortgeführte Anlagevermögen (Restbuchwerte).
- 6.7.2 Bei der Verzinsung bleibt der durch Beiträge und Zuschüsse Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Ansatz. Hierbei ist Folgendes zu beachten:
- a) Die Übernahme der Altanlagen der Nachfolge-

gesellschaften der ehemaligen Wasser- und Abwasserbetriebe (WAB) durch die Städte, Gemeinden und Zweckverbände war rechtlicher Ausfluss der WAB-Entflechtung, welche ihrerseits auf der Abtretung der von der Treuhandanstalt gehaltenen Kapitalanteile an die Eigentümervereine beruhte. Diese Abtretung hatte ihre Ursache in dem öffentlich-rechtlichen Anspruch der Städte und Gemeinden, die Betriebe und Anlagen der Wasserwirtschaft in die eigene Trägerschaft übertragen zu bekommen. Der entflechtungsbedingte Übergang der Altanlagen auf die Städte und Gemeinden oder Zweckverbände ist somit als Vermögenszuordnung anzusehen, die Altanlagen haben daher den Charakter von Eigenkapital und sind nicht als Zuschüsse Dritter im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 anzusehen. Sie sind somit angemessen zu verzinsen.

- b) Bei Kapitalzuschüssen, die Gemeinden und Gemeindeverbände aus ihnen bewilligten Mitteln des „Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost“ an ihre Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften (Wirtschaftsbetriebe) auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage weiterleiten, handelt es sich nicht um Zuschüsse im Sinne des Absatzes 2 Satz 5. Eine förmliche Kapitalerhöhung ist nicht erforderlich. Diese Mittel flossen den antragstellenden Gemeinden und Gemeindeverbänden als solchen zu und stellen bei der Weiterleitung eine Einlage im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 5 Einkommensteuergesetz dar; eine verdeckte Einlage ist ausreichend.

6.7.3 Als angemessen ist ein Zinssatz anzusehen, der einerseits den durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Geldanlagen nicht unterschreitet und andererseits den durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Kredite nicht überschreitet. Es empfiehlt sich der Ansatz eines einheitlichen kalkulatorischen Zinssatzes. Hierbei sollte das Verhältnis zwischen eigen- und fremdfinanzierem Anlagevermögen berücksichtigt werden. Die Zinsaufwendungen zur Bedienung aufgenommener Kredite können auch bei 100%iger Fremdfinanzierung der Gesamteinrichtung nicht als Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 in die Gebührenkalkulation einfließen, weil die Tilgungs- und Abschreibungsätze der einzelnen Anlagegüter in der Regel nicht deckungsgleich sind. Die Darlehenszinsen werden somit nur in Ausnahmefällen den auf das gebundene Kapital entfallenden kalkulatorischen Zinsen entsprechen.

6.7.4 Werden der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zinsverbilligte Kredite oder Schuldendiensthilfen zugunsten einer über Gebühren finanzierten Einrichtung gewährt, müssen diese bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt werden.

6.7.5 Die kalkulatorische Verzinsung beginnt, wie die kalkulatorische Abschreibung, mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Anlagegutes. Bis zu diesem Zeitpunkt anfallende Kreditzinsen sind entsprechend dem Handels- und Steuerrecht (§ 255 Abs. 3 Handelsgesetzbuch)

als Zinsen während der Bauzeit zu aktivieren und werden erst über die bei Inbetriebnahme einsetzende Abschreibung zu gebührenfähigen Kosten. Zinsen für eingesetztes Eigenkapital können nicht aktiviert werden und sind erst nach Inbetriebnahme des Anlagegutes im Rahmen der kalkulatorischen Verzinsung gebührenfähig.

6.8 Bei der Abwasserbeseitigung sind die Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (vergleiche § 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999, GVBl. I S. 211) entfallen, bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren nicht zu berücksichtigen. Sie sind in der Regel vom Träger der Straßenbaulast zu tragen. § 23 Abs. 5 BbgStrG ist zu beachten. Danach darf der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung, wenn er nicht gleichzeitig Straßenbaulastträger ist, für die Nutzung seiner Entwässerungseinrichtung durch den Straßenbaulastträger, außer einer angemessenen Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der Abwasseranlage, kein Entgelt erheben (vergleiche auch Nummer 8.2).

6.9 Nach § 6 Abs. 2 Satz 9 sind Rücklagen, die über Benutzungsgebühren finanziert werden, angemessen zu verzinsen. Hierbei sollte der durchschnittliche Zinssatz für langfristige Geldanlagen zugrunde gelegt werden. Die aus den Benutzungsgebühren angesammelten Anteile der Rücklage sind in den Rücklagenachweisen (verbindliches Muster zu § 41 Abs. 2 GemHVO Bbg) zu erläutern (vergleiche Nummer 3 der VV zu § 19 GemHVO Bbg, ABl. 1992 S. 1150). Es ist nicht erforderlich, dass die über die Benutzungsgebühren erwirtschafteten Rücklagen tatsächlich verzinslich angelegt werden. Im Rahmen des haushaltsrechtlichen Gesamtdeckungsprinzips sollen diese vielmehr anstelle von Fremdkrediten in Anspruch genommen werden. Die kalkulierten Zinsen müssen ebenfalls nicht regelmäßig angesammelt werden. Entscheidend ist, dass die Rücklagen einschließlich der Zinsen zum Zeitpunkt der erforderlichen Inanspruchnahme verfügbar sind. Sie müssen, sofern sie verbraucht wurden und nicht aus freien Haushaltsmitteln bereitgestellt werden können, gegebenenfalls über Kredite finanziert werden. Hierbei ist aber zu beachten, dass Kredite gemäß § 85 Abs. 1 GO nur für investive Zwecke aufgenommen werden dürfen.

6.10 § 6 Abs. 3 Satz 2 schreibt vor, dass Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden müssen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Der Grundsatz der Kostendeckung und das Verbot der Kostenüberschreitung in § 6 Abs. 1 Satz 3 bleiben von der Ermächtigung zum Kostenausgleich unberührt. Die Neuregelung darf nicht dazu genutzt werden, in einer Kalkulationsperiode bewusst Kostenunter- oder Kostenüberdeckungen zu Lasten oder zugunsten der späteren Kalkulationsperiode einzuplanen.

- 6.11 Wirklichkeits- und Wahrscheinlichkeitsmaßstab
- 6.11.1 Die von den einzelnen Gebührenpflichtigen zu zahlenden Gebühren sind möglichst nach Wirklichkeitsmaßstäben (z. B. tatsächlicher Wasserbezug bei der Wasserversorgung) zu errechnen. Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder Anlage stehen darf. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er für das Gebührenrecht die vom Bundesverfassungsgericht aus dem Wesen der Gebühr und aus verfassungsrechtlichen Normen abgeleitete Äquivalenz zwischen Gebühr und Gegenleistung fordert. Danach können die Gemeinden und Gemeindeverbände von mehreren den Grundsätzen des Absatzes 3 Satz 2 entsprechenden Maßstäben unter angemessener Berücksichtigung der Praktikabilität denjenigen wählen, der ihnen am zweckmäßigsten erscheint. Jedoch sollten Maßstäbe vermieden werden, die zu der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen nur noch in einer sehr entfernten Beziehung stehen, zumal die Verwaltungsgerichte im Hinblick auf den Gleichheits- und Äquivalenzgrundsatz strenge Anforderungen an die Gebührenmaßstäbe stellen.
- 6.12 Grundsätzlich entscheiden die Gemeinden, Gemeindeverbände und Träger öffentlicher Einrichtungen über den Maßstab der zu erhebenden Abgaben, insbesondere Gebühren. Zwingend ist eine Entscheidung über den Gebührenmaßstab zu treffen (§ 2 Abs. 1 Satz 2). Der Maßstab hat sich am Äquivalenzprinzip zu orientieren. Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Gleiche Leistungen erfordern gleiche Gebühren. Unterscheidet sich zum Beispiel der Reinigungsaufwand für qualitativ verschiedenartige Abwässer gleicher Menge, muss dies unter bestimmten Voraussetzungen (Grundsatz der Typengerechtigkeit) beim Gebührenmaßstab berücksichtigt werden.
- 6.13 Grundgebühren, Mindestgebühren
- 6.13.1 Neben der reinen Leistungsgebühr können angemessene Grundgebühren erhoben werden. Die Grundgebühr dient dazu, die leistungsunabhängigen Kosten einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage abzudecken. Deshalb dürfen nach dem Wort laut der Vorschrift nur die verbrauchsunabhängigen (fixen) Kosten der Einrichtung (Vorhaltekosten) in die Grundgebühren einfließen. Die variablen und die nicht über Grundgebühren abgedeckten fixen Kosten werden in der Leistungs- oder Arbeitsgebühr berücksichtigt. Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Leistungsgebühr ist verfassungsrechtlich auch dann nicht zu beanstanden, wenn sich hieraus, in Abhängigkeit von dem Grad der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage, unterschiedliche Gebührensätze je Leistungseinheit ergeben. Die darin liegende Ungleichbehandlung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sachlich gerechtfertigt und stellt keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz) dar.
- 6.13.2 Die Erhebung einer Mindestgebühr sieht das Gesetz nicht vor. Gleiches gilt für die Unterstellung einer Mindestanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung (zum Beispiel bei der Trinkwasserversorgung oder der Abwasserentsorgung). Die satzungsmäßige Unterstellung eines Mindestverbrauchs (zum Beispiel bei Funktionsstörungen oder Fehlen eines Wasserzählers) führt im Ergebnis zu einer unzulässigen Mindestgebühr. In den Fällen, in denen die Bemessungsgrundlage nicht festgestellt werden kann, ist eine Schätzung nach § 162 Abs. 1 AO 1977 durchzuführen.
- 6.13.3 Die Zugrundelegung eines durchschnittlichen Abfallaufkommens je Einwohner und Tag oder Woche auf der Grundlage entsprechender Erfahrungswerte stellt bei der Kalkulation der Abfallgebühren keine unzulässige Zugrundelegung eines Mindestverbrauchs dar.
- 6.14 Bei der Festlegung der Grundgebühr ist zu beachten, dass auch diese dem Grundsatz der Äquivalenz unterfällt. Sie ist zwar verbrauchsunabhängig, muss aber dennoch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden, der sich an Art und Umfang der aus der Leistungs- und Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung (zum Beispiel Nenngröße des Wasserzählers, Zahl der Räume oder Zapfstellen) als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität orientiert. Die Höhe der festgesetzten Grundgebühr bedarf insoweit einer in der Kostenbelastung und Leistungsbereitstellung liegenden Rechtfertigung. Wegen der verbrauchsunabhängigkeit der Grundgebühr muss diese alle Gebührenpflichtigen nach einem für alle gleichen Maßstab treffen.
- 6.15 Die Zugrundelegung des Frischwassermaßstabes für die Bemessung der Grundgebühr bei der Wasserver- oder Abwasserentsorgung ist ungeeignet. Besonders im Hinblick darauf, dass der Wasserverbrauch von Rechnungsperiode zu Rechnungsperiode stark schwanken kann und die Grundgebühr diesen zufälligen Schwankungen unterworfen ist, wird mit dem gewählten Bemessungsmaßstab nicht hinreichend die jedem einzelnen Grundstück gegenüber erbrachte höchstmögliche Vorhalteleistung berücksichtigt.
- 6.16 Gebührenstaffelungen
- 6.16.1 Eine Gebührenstaffelung aus sozialen Gründen ist ebenso wenig zulässig wie eine solche aus Gründen der Wirtschaftsförderung. Sozialtarife oder Sozialrabatte sind ausgeschlossen. Etwas anderes kann für sozialen Zwecken dienende Einrichtungen, wie zum Beispiel Kindergärten, gelten. Soziale Härten sind über eine entsprechende Anwendung der Abgabenordnung abzumildern. Die Kriterien für die Gewährung von Stundungen und die Niederschlagung oder den Erlass von Abgabenerforderungen sollten in einer Dienstanweisung festgelegt werden.

- 6.16.2 Im Recht der leitungsgebundenen Anlagen (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) ist die Einführung einer Gebührendegression nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen zulässig. Bei der Gebührendegression handelt es sich letztlich um einen Mengenrabatt. Verringern sich die Kosten einer Wasserversorgungs- oder Entwässerungsanlage mit zunehmender Abwassermenge in der Relation, so widerspricht es nicht dem Gleichheitsgrundsatz und dem abgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip, wenn eine Gebührendegression in der Satzung vorgesehen wird. Ein Anspruch des Gebührenpflichtigen auf Einräumung von Mengenrabatten besteht grundsätzlich nicht. Starkverschmutzerzuschläge und Leichtverschmutzerabschläge sind zulässig. Gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 168), sollen die Träger der öffentlichen Wasserversorgung durch die entsprechende Gestaltung der Benutzungsbedingungen und Entgelte auf eine rationelle Nutzung des Wassers hinwirken. Diese Vorschrift beschränkt eine Gebührendegression auch in den zuvor bezeichneten Fällen auf Ausnahmesituationen. Dies gilt für die Erhebung von Abwassergebühren entsprechend.
- 6.17 Für die Festsetzung von Vorauszahlungen bedarf es entsprechender Regelungen in der Benutzungsgebührensatzung. Nach § 6 Abs. 5 sind sowohl die Berechnungsgrundlage als auch die Fälligkeit der Vorauszahlungen in der Satzung festzulegen. Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung der Vorauszahlungen kommen beispielsweise die Liefer- oder Leistungsmengen des Vorjahres oder auch des Vorvorjahres in Betracht. Daneben kann die Anwendung von Schätzwerten geregelt werden, wenn Erfahrungswerte aus Vorjahren nicht vorliegen. Die Fälligkeiten der Vorauszahlungen sollten mit einem kalendarischen Datum (zum Beispiel 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres) konkret benannt werden.
- 6.18 Anlagenachweise
- 6.18.1 Die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen (vergleiche Nummer 6.6) und der kalkulatorischen Verzinsung (vergleiche Nummer 6.7) des Anlagevermögens setzt Anlagenachweise nach § 36 Abs. 2 GemHVO Bbg oder § 25 Abs. 2 EigV voraus. Bei Einrichtungen, für die noch keine Anlagenachweise existieren, ist eine Erstbewertung des Anlagevermögens auf der Grundlage einer Bestandserfassung aller Anlagegüter erforderlich. Soweit der Wert nicht aus vorhandenen Unterlagen ermittelt werden kann, ist er sorgfältig zu schätzen. Der Restbuchwert ist unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer zu bestimmen. Auch die bei der Berechnung des Anlagekapitals abzusetzenden Kapitalanteile Dritter (Zuweisungen und Zuschüsse sowie Beiträge und ähnliche Entgelte) sind, soweit sie sich nicht aus vorhandenen Unterlagen ergeben, bei den einzelnen Anlagegütern sorgfältig zu schätzen.
- 6.18.2 Der Anlagenachweis sollte aus einer Anlagekartei entwickelt werden, die die einzelnen Anlagegüter enthält.
- Für die Anlagekartei wird folgende Gruppierung empfohlen:
- a) Grundstücke (nur Grund und Boden)
 - b) Außenanlagen (ohne Grund und Boden)
 - c) Bauten (ohne Grund und Boden)
 - d) Betriebsvorrichtungen
 - e) Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - f) immaterielle Anlagewerte
 - g) Anlagen im Bau
- 6.18.3 Neben Zu- und Abgängen sind jährlich die Abschreibungen in die Anlagekartei aufzunehmen. Unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge sowie der Abschreibungen sind auf den Anlagekarten die Restbuchwerte zu ermitteln. Die Anlagekarten sind nach den Anlagegruppen zusammenzufassen, die Ergebnisse in den Anlagenachweis zu übernehmen.
- 6.18.4 Abgeschriebene Anlagegüter sind, soweit sie der Einrichtung noch dienen, zur Bestandskontrolle in der Anlagekartei mit einem Erinnerungswert von 1 Deutschen Mark nachzuweisen.
- 6.18.5 Für am 1. Juli 1990 vorhandenes Anlagevermögen ist der nach den Bewertungsvorschriften des D-Markbilanzgesetzes (DMBiG) ermittelte und fortgeführte Wert anzusetzen. Bei der Ermittlung ist wie folgt vorzugehen:
- a) Zunächst wird analog § 2 DMBiG ein Inventar erstellt. Dabei sind soweit als möglich neben dem Herstellungsjahr unter anderem auch die Materialart, die Länge oder das Maß sowie der Anlagenzustand zu erfassen. Um die Einheitlichkeit der Bewertung zu gewährleisten, ist sodann aus dem von der WAB-Nachfolgesellschaft bewerteten Vermögen ein Vergleichsobjekt zu ermitteln und dessen Wertansatz zu übernehmen.
 - b) Anschließend ist zu prüfen, ob von den so ermittelten Werten gegebenenfalls noch Abschläge aufgrund von Qualitätsunterschieden notwendig sind. So sind beispielsweise im so genannten Landprogramm Leitungen von weniger sachkundigen Bürgern verlegt worden, so dass die Qualität schon vor 1989 nicht dem üblichen Standard entsprach. Dieser Sachverhalt muss dann entsprechend gewürdigt werden und führt zu einem Bewertungsabschluss.
 - c) Daneben ist zu prüfen, ob der jeweilige übernommene Vermögensgegenstand heute oder zukünftig noch genutzt wird. Wird zweifelsfrei festgestellt, dass ein Vermögensgegenstand auf Dauer nicht mehr zur Wasserver- oder Abwasserentsorgung genutzt wird, ist § 7 Abs. 5 DMBiG zu beachten. Dieser bestimmt, dass zum Beispiel Leitungen oder Anlagen, die künftig keiner Nutzung mehr unterliegen, nur mit einem Erinnerungswert von 1 Deutschen Mark anzusetzen sind. Folglich gehen dann in die Gebührenkalkulation nur die Abschreibungen auf

solche Vermögensgegenstände ein, die zur Ver- und Entsorgung auch tatsächlich genutzt werden.

6.19 Aufbau der Kostenrechnung

In der Kostenrechnung (im umfassenderen Sinne auch Kosten- und Leistungsrechnung) werden der physische Verbrauch und die räumlich-zeitliche Inanspruchnahme von Produktionsfaktoren zum Zwecke der Leistungserstellung mengen- und wertmäßig erfasst. Die Kostenrechnung baut auf den Zahlungs- und Buchungsvorgängen nach dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan und der Haushalts- oder Wirtschaftsrechnung auf und ordnet diese insbesondere periodengerecht und entsprechend ihrem Bezug zur innerbetrieblichen Leistungserstellung. Bei kleineren oder einfach zu überblickenden Einrichtungen kann auf ein besonderes Rechenwerk verzichtet werden. Es genügen dann Erläuterungen und Berechnungen zur Entwicklung der Ausgabearten, der Leistungsmengen, der tatsächlichen Kosten je Leistungseinheit und so weiter. Unabhängig vom Umfang der Kostenrechnung sollte diese regelmäßig in eine Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung untergliedert werden (vergleiche Nummer 6.20.3). Der Gebührensatz ergibt sich dann aus der Division der auf den Kostenträger entfallenden Kosten durch die diesem Kostenträger zuordenbare Leistungsmenge.

6.20 Bei der Kalkulation der Gebühren sind folgende Punkte besonders zu beachten:

6.20.1 Das Kostendeckungsprinzip mit

- a) dem Kostenüberschreitungsverbot (§ 6 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz) und
- b) dem Kostendeckungsgebot (§ 6 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz).

6.20.2 Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne sind der in Geld bewertete Güter- und Diensteverbrauch einer bestimmten Rechnungsperiode, der durch die Erstellung der betrieblichen Leistung verursacht wird. Die gebührenrelevanten Kosten einer Rechnungsperiode lassen sich aus den auf die Rechnungsperiode (in der Regel das Haushalts- oder Wirtschaftsjahr) bezogenen und im Haushalts- oder Wirtschaftsplan dargestellten Auszahlungen ableiten:

- a) Ausgangspunkt für die Kostenermittlung sind die Auszahlungen einer Rechnungsperiode (Verminderung der Bar- und Buchgeldbestände). Diesen Auszahlungen wird der Geldwert (Anschaffungspreis) des Güterzugangs hinzugerechnet, der in früheren Rechnungsperioden bezahlt wurde oder in späteren Rechnungsperioden noch bezahlt wird. Gleichzeitig werden die Auszahlungen abgezogen, bei denen der Güterzugang in früherer Rechnungsperiode erfolgte oder in späterer Rechnungsperiode erfolgen wird. Aus diesen Bereinigungen ergeben sich die Ausgaben einer Rechnungsperiode.

- b) Von diesen festgestellten Ausgaben werden zur Feststellung des Aufwandes jene Ausgaben abgezogen, mit denen nur die Anlageform verändert wird (zum Beispiel Darlehenshingabe, Investitionen). Auf der anderen Seite wird der Aufwand hinzugerechnet, dem Ausgaben früherer oder späterer Rechnungsperioden gegenüberstehen (zum Beispiel Rückstellungen, Abschreibungen). Dieser Aufwand wird schließlich bereinigt, indem betriebsfremder und periodenfremder Aufwand sowie der außerordentliche Aufwand (zum Beispiel Feuerschaden) herausgerechnet werden. Durch die weitere Hinzurechnung von Zusatzkosten (zum Beispiel kalkulatorische Zinsen und Mieten) ergeben sich die Kosten der Rechnungsperiode.

6.20.3 Die Kostenrechnung gliedert sich in eine Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung.

6.20.3.1 Die Kostenartenrechnung gliedert die Kosten nach Arten (zum Beispiel Personalkosten, sächliche Kosten, kalkulatorische Kosten). Die Grundlage für die Kostenartenrechnung bildet die Gruppierung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, die nach Bedarf noch weiter untergliedert oder auch zusammengefasst werden kann.

6.20.3.2 Die Kostenstellenrechnung wird aus der Kostenartenrechnung entwickelt und gliedert die Kosten nach den Bereichen auf, in denen sie entstehen. Kostenstellen können beispielsweise für die Einrichtungen Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie Friedhöfe wie folgt gebildet werden:

Abwasserbeseitigung	Abfallentsorgung	Friedhöfe
Kläranlagen	Sammlung, Transport Deponie Siedlungsabfälle Sperrmüll Sonderbereiche (zum Beispiel schadstoffhaltige Abfälle) Verwaltung	Grabstätten
Mechanik/Hydraulik		Leichenhalle
Biologie		Krematorium
Schlammbehandlung		Gewerbeabfälle
Verbindungssammler	Bauschutt/Erdaushub	
Regenüberlaufbauwerke	Müllabfuhr Siedlungsabfälle Gewerbeabfälle Sperrmüll Bioabfälle	
Pumpwerke		
Ortssammler		
Grundstücksanschlüsse		

Bei der Einteilung sollen möglichst viele Kostenarten den einzelnen Kostenstellen direkt zugerechnet werden können.

6.20.3.3 Die Kostenträgerrechnung hat die Aufgabe, die nach Kostenstellen aufgeteilten Kostenarten auf die von der

Einrichtung erbrachten Leistungen (zum Beispiel Abwassermenge, Abfallmenge oder Bestattungen) aufzuteilen. Sie bildet die Grundlage für die Kalkulation und die Festsetzung der Entgelte. Kostenträger können beispielsweise sein:

Abwasserbeseitigung	Abfallentsorgung	Friedhöfe
Schmutzwasser Grundstückseinleiter abflusslose Gruben Fremdeinleiter	Deponie Siedlungsabfälle Sperrmüll Gewerbeabfälle Bauschutt/Erdaushub Schadstoffe	Grabstätten nach Grabstellen Leichenhalle
Oberflächenwasser	Kompostierung	
Starkverschmutzer- zuschlag	Müllabfuhr Müllgefäße Müllsäcke	
Regenüberlaufbauwerke		

6.21 Die Kostenrechnung ist zugleich auch Leistungsrechnung. Neben den Kosten sind auch die Leistungen (Wert der in der Rechnungsperiode als Folge der eigentlichen Betriebstätigkeit hervorgebrachten Güter und Dienste) der Einrichtung oder Anlage mengenmäßig zu erfassen.

6.22 Kalkulationsperiode

Die Kalkulationsperiode wird sich in der Regel an dem Rechnungs- oder Wirtschaftsjahr ausrichten. Längere Rechnungsperioden sind denkbar und zulässig, sollten aber aufgrund der möglichen Kalkulationsrisiken nur in Ausnahmefällen und nur dann zugrunde gelegt werden, wenn ausreichende Erfahrungswerte über die voraussichtliche Entwicklung der Kosten und der Leistungsmengen vorliegen. Die Kalkulationszeiträume sollten drei Jahre nicht überschreiten. Für die Einrichtungen oder Anlagen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 (vergleiche Nummer 6.1) sind die Benutzungsgebühren gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Der Kostendeckungsgrundsatz (vergleiche Nummer 6.3) bezieht sich bei einem mehrjährigen Kalkulationszeitraum auf diesen. Auch kürzere Kalkulationsperioden sind zugelassen. Diese bieten sich an, wenn eine sichere Prognose über die Kostenentwicklung nicht möglich ist.

6.23 Bedient sich die Gemeinde eines privaten Dritten (zum Beispiel Betreiber- und Kooperationsmodelle), so hat sie darauf zu achten, diesem nur ein angemessenes Entgelt zu zahlen. Es empfiehlt sich, beispielsweise das Betreiberentgelt an der Verordnung PR Nummer 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BANz. Nummer 244), zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nummer 1/89 vom 13. Juni 1989 (BGBl. I S. 1094), auszurichten. Die Verordnung PR Nummer 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wurde durch Verordnung vom 16. Juni 1999 (BGBl. I S. 1419) mit Wirkung zum 1. Juli 1999 aufgehoben. Deren Anwendung kommt insoweit nur für vor-

hergehende Zeiträume in Betracht. Auf diese Weise kann weitestgehend sichergestellt werden, nur ansatzfähige Kosten zu erhalten. Bei der Beauftragung Dritter sind die nationalen und europäischen vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten (vergleiche Rundrlass II Nummer 3/1996, Ausschreibungspflicht der kommunalen Körperschaften bei der Beauftragung Dritter, Ausschreibungspflicht kommunaler Gesellschaften/kommunaler Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Beauftragung der Erledigung freiwilliger/pflichtiger Selbstverwaltungsaufgaben, vom 2. April 1996).

7 **Zu § 7 Gebühren für Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und Zweckverbände**

7.1 Aufgrund der Formulierung des § 7 müssen die an die dort genannten Verbände zu zahlenden Verbandslasten über Gebühren umgelegt werden.

7.2 § 7 setzt voraus, dass die Gemeinden oder Gemeindeverbände von den Verbänden durch Verbandsbeiträge oder Umlagen (Verbandslasten) mit den Kosten für Leistungen belastet werden, die den ihrer Abgabenhöhe unterliegenden Personen oder Personengruppen zugute kommen. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände überwälzen ihre Verbandslasten einschließlich des ihnen entstehenden Verwaltungsaufwandes in Form von Gebühren nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 und 2 (vergleiche Nummer 6.1). Der Kreis der Gebührenschildner ist auch hier genau zu bestimmen (vergleiche Nummer 2.4). Es ist jedoch zu beachten, dass bei der Umlegung der Verbandslasten von Gewässerunterhaltungsverbänden (Wasser- und Bodenverbände) nur die Eigentümer und Erbbauberechtigten als Gebührenschildner herangezogen werden können. Diese Einschränkung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 2 BbgWG.

7.3 § 6 Abs. 4, der die Zulässigkeit von Wirklichkeits- und Wahrscheinlichkeitsmaßstäben regelt, gilt entsprechend (vergleiche Nummer 6.11.1). Der Verweis auf § 6 Abs. 3 in Satz 2 beruht auf einem redaktionellen Fehler. Eine gesetzliche Änderung in der Weise, dass die Vorschriften über die Kalkulationsfristen und die Behandlung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen auch für die Gebühren nach § 7 gelten sollen, hat der Gesetzgeber nicht gewollt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind bei der Gebührenbemessung nicht an die Beitragsmaßstäbe der Verbände gebunden. Um eine Doppelbelastung zu vermeiden, dürfen von denjenigen Abgabepflichtigen, die zur Abgeltung der ihnen gewährten Leistungen und Vorteile unmittelbar von dem Verband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, insoweit Gebühren nach § 7 nicht erhoben werden. Das Äquivalenzprinzip ist auch bei der Umlegung von Verbandslasten zu beachten.

7.4 Die bei der Geltendmachung der Verbandslasten entstehenden Kosten können durch den neu aufgenommenen Verweis auf § 6 Abs. 2 in die Gebühren nach § 7 eingerechnet werden. Zu beachten ist, dass auch hier der be-

triebswirtschaftliche Kostenbegriff zur Anwendung kommt.

8 Zu § 8 Beiträge

- 8.1 Die Erhebung von Beiträgen ist grundsätzlich freigestellt, so dass die Gemeinden und Gemeindeverbände wählen können, ob sie die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen unmittelbar durch Beiträge oder mittelbar nach Maßgabe der späteren Inanspruchnahme durch Nutzungsgebühren decken wollen. Nur bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ist die Beitragserhebung durch die bindende Sollvorschrift zwingend, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. und § 242 Abs. 9 Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind. Die Beiträge sind gemäß § 2 Abs. 1 stets auf Grundlage einer Satzung zu erheben.
- 8.2 Beiträge dienen dem Ersatz der Investitionsaufwendungen nach Absatz 2 Satz 1; die haushaltsmäßige Deckung dieser Aufwendungen ist für die Beitragserhebung ohne Bedeutung. Durch Beiträge werden Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung ersetzt (Absatz 2 Satz 1). Der Beitrag ist das Entgelt für wirtschaftliche Vorteile, die den Grundstücken durch die öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen zuwachsen (Absatz 2 Satz 2 und 3); der Beitrag ruht deshalb als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht (Absatz 10). Bei Straßen anderer Baulastträger (Bundes- und Landesstraßen) sind hinsichtlich der Kostenabwälzung für die Straßenentwässerung die Vorschriften des § 23 Abs. 4 BbgStrG zu beachten. Danach scheidet eine Beitragserhebung beim Straßenbaulastträger durch die Gemeinden aus. Die Straßenbaulastträger beteiligen sich vielmehr an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der Entwässerungsanlage in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerungsanlage erfordern würde.
- 8.3 Kosten für die Unterhaltung einschließlich der für die laufende Instandsetzung können nicht durch Beiträge abgedeckt werden.
- 8.4 Beitragspflichtig sind die Grundstückseigentümer und an deren Stelle die Erbbauberechtigten, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, nicht aber Gewerbetreibende als solche. Anstelle des Eigentümers ist der Nutzer gemäß § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) zu Beiträgen heranzuziehen, wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Eigentümer kann nicht neben dem Nutzer noch zu denselben Beiträgen herangezogen werden, etwa weil der Nutzer zahlungsunfähig ist. Der im Gesetz genannte Kreis der Beitragspflichtigen ist zwingend und kann durch Satzung nicht erweitert oder eingeschränkt werden. Insbesondere findet aufgrund der speziellen Regelung im § 8 nicht über § 12 der § 39 Abs. 2 AO 1977 Anwendung.
- 8.5 Hat eine Gemeinde die Aufgabe der Wasserver- oder Abwasserentsorgung auf einen Zweckverband (§ 4 GKG) oder ein Amt (§ 5 Abs. 4 AmtsO) übertragen, so ist die Gemeinde hinsichtlich der in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke gegenüber dem Zweckverband oder Amt beitragspflichtig.
- 8.6 Bei leitungsgebundenen Einrichtungen kommt die Erhebung eines Erneuerungs- oder Verbesserungsbeitrages regelmäßig nur dann in Betracht, wenn zum Beispiel eine zentrale Kläranlage oder ein zentrales Wasserwerk einer einzigen öffentlichen Einrichtung erneuert oder verbessert wird, auch wenn sie aus mehreren technisch selbständigen Anlagen besteht. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn eine zentrale Kläranlage eine weitere Reinigungsstufe erhält (Verbesserungsbeitrag). Die erneute Beitragspflicht bei leitungsgebundenen Einrichtungen (Erneuerungsbeitrag) entsteht nur für die Anlagenteile (die Erneuerung der Gesamteinrichtung oder -anlage wird regelmäßig nicht in Betracht kommen), die nach der regulären Nutzungsdauer ersetzt werden müssen. Die Aufwendungen für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagenteilen sind von der Beitragspflicht ausdrücklich ausgenommen (Absatz 2 Satz 1). In der Vergangenheit kalkulierte Abschreibungen sind bei der Erneuerung anteilig zu berücksichtigen (Absatz 4 Satz 5).
- 8.7 Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Zeitwert der von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband bereitgestellten eigenen Grundstücke (Absatz 4 Satz 1). Der Aufwand kann nach den tatsächlich zu leistenden Zahlungen oder nach wirklichkeits- und zeitnahen Einheitssätzen ermittelt werden (Absatz 4 Satz 2). Beim Anschlussbeitrag (Absatz 4 Satz 3) kann der durchschnittliche Investitionsaufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage, der für eine Rechnungsperiode veranschlagt wird, zugrunde gelegt werden. Dienen Einrichtungen und Anlagen nicht nur dem wirtschaftlichen Vorteil der Beitragspflichtigen, sondern auch dem der Allgemeinheit (zum Beispiel Straßen) oder dem der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes (zum Beispiel Anlagen zur Oberflächenentwässerung), so sind von dem entstandenen Aufwand die darauf entfallenden Anteile abzusetzen, bevor der beitragsfähige Aufwand ermittelt und auf die einzelnen Grundstücke verteilt wird. Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung des von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zu tragenden Aufwandes zu verwenden. Die Höhe des beitragsfähigen Aufwandes vermindert sich insoweit nur um einen eventuell verbleibenden Betrag der Zuwendung (Absatz 4 Satz 7).
- 8.8 Das Gesamtbeitragsaufkommen soll den beitragsfähigen Aufwand, der sonst von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband aufzubringen wäre, nicht überschreiten. Hierbei sind auch der nach Satz 7 abzuziehende Gemeindeanteil und gegebene Zuwendungen Dritter nach wie vor zu berücksichtigen. Der Verweis auf die Sätze 1 bis 6 des Absatzes 4 beruht auf einem redaktionellen

Fehler bei der zweiten Änderung des KAG, wobei die Satzangabe „bis 6“ nach dem Einschub des neuen Satzes 6 versehentlich nicht auf die Satzangabe „bis 7“ geändert worden ist. Die Vorschrift ist insoweit im Sinne des Kostenüberschreitungsverbots der alten Fassung auszulegen. Eine unbeabsichtigte Überschreitung der Aufwendungen, insbesondere bei Anschlussbeiträgen, ist unschädlich. Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen die Beiträge die beitragsfähigen Aufwendungen in der Regel decken; eine Abweichung von dieser Vorschrift bedarf sorgfältiger Prüfung und Begründung.

- 8.9 Die Vorteile, nach denen die Einzelbeiträge zu bemessen sind (Absatz 6), sind die in Absatz 2 Satz 2 genannten wirtschaftlichen Vorteile. Beitragsmaßstäbe sind in aller Regel an der Art und dem Maß der zulässigen Grundstücksnutzung orientierte Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem wirtschaftlichen Vorteil stehen dürfen (Äquivalenzprinzip); das in Nummer 5.1 und in Nummer 6.11.1 dazu Gesagte gilt entsprechend. Die Bemessung des Beitrages nach der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, nach Einwohnergleichwerten, dem Wasserverbrauch oder der Nenngröße des Wasserzählers ist unzulässig, da solche Maßstäbe keinen hinreichenden Bezug zum wirtschaftlichen Vorteil haben. Die Bemessung nach der Anzahl der Wohneinheiten ist nur im Bereich von Bebauungsplänen oder Vorhaben- und Erschließungsplänen zulässig, welche konkrete Festlegungen zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten treffen. Dies bedingt die Bestimmung unterschiedlicher Beitragsmaßstäbe für die solchermaßen überplanten Gebiete einerseits und die übrigen Gebiete andererseits. Eine solche Differenzierung des Beitragsmaßstabes ist in sachlich begründeten Fällen zulässig. Auch für den Anschlussbeitrag richtet sich der Maßstab nach dem wirtschaftlichen Vorteil, nicht nach der späteren Inanspruchnahme der Versorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlage.
- 8.10 Die Begrenzung der beitragsfähigen Grundstücksfläche auf eine bestimmte Quadratmeter-Zahl oder die Festlegung von Beitragsobergrenzen sind unzulässig, weil hierdurch gegen das Vorteilsprinzip aus Absatz 6 Satz 1 und gegen den Gleichheitssatz nach Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz verstoßen würde.
- 8.11 Die Festlegung einer satzungsmäßigen Tiefenbegrenzung ist nur zulässig, wenn das Tiefenbegrenzungsmaß der typischen Tiefe der Bebaubarkeit oder gewerblichen Nutzbarkeit im Beitragsgebiet entspricht. Sie lässt sich nur bei Grundstücken rechtfertigen, die teils zum Innenbereich und im Übrigen zum Außenbereich gehören oder bei denen hinsichtlich der Tiefe fraglich ist, ob das Grundstück insgesamt dem Innenbereich zugeordnet werden kann (Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 19. Januar 1999 - 9 M 3626/98). Eine Tiefenbegrenzung für unbeplante Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird als unzulässig angesehen (VG Cottbus, Beschlüsse vom 10. Juni 1998 - 4 L 47/98 und 4 L 125/98).
- 8.12 Nach Absatz 7 entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung, der Anlage oder des Abschnitts (Absatz 5); bei Kostenspaltung nach Absatz 3 entsteht sie mit der Beendigung der Teilmaßnahme. Im Bereich der Straßenausbaubeiträge muss zum Zeitpunkt der endgültigen Herstellung (Erfüllung des gemeindlichen Bauprogrammes, Abnahme des Werkes und Eingang der letzten Unternehmerrechnung) eine wirksame Beitragssatzung vorliegen. Existiert eine solche Satzung nicht, ist die sachliche Beitragspflicht nicht entstanden und eine Erhebung der Beiträge damit nicht möglich. Straßenausbaubeitragssatzungen können jedoch auch nach der endgültigen Herstellung, mit entsprechender Rückwirkung, erlassen werden (vergleiche auch Nummern 2.1 und 2.2). Bei der damit ermöglichten Beitragserhebung ist jedoch die vierjährige Festsetzungsverjährung nach § 169 AO 1977 zu beachten.
- 8.13 Der Anschlussbeitrag nach Absatz 4 entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, also in der Regel schon mit der Fertigstellung und Betriebsbereitschaft der Entwässerungsanlage vor dem Grundstück, nicht erst mit dem tatsächlichen Anschluss an die Grundstücksleitungen; wenn die Anschlussmöglichkeit bereits früher gegeben war, entsteht die Anschlussbeitragspflicht frühestens mit dem In-Kraft-Treten der ersten Satzung, die den Anschlussbeitrag regelt; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt für das Entstehen der Anschlussbeitragspflicht bestimmen.
- 8.14 Die Erhebung angemessener Vorausleistungen nach Absatz 8 setzt das Bestehen einer rechtswirksamen und zumindest den Mindestinhalt nach § 2 Abs. 1 regelnden Beitragssatzung voraus. Vorausleistungen können im Übrigen erst dann erhoben werden, wenn mit der beitragspflichtigen Maßnahme tatsächlich und für den beitragspflichtigen sichtbar (zum Beispiel Errichtung der Baustelle für das Klärwerk) begonnen wurde. Der Beginn verwaltungsinterner Planungs- und Vorbereitungsarbeiten ist für die Vorausleistungserhebung hingegen nicht ausreichend. Vorausleistungen können nur solange erhoben werden, wie die sachliche Beitragspflicht nach Absatz 7 noch nicht entstanden ist (vergleiche hierzu Nummern 8.12 und 8.13). Nach diesem Zeitpunkt kann nur noch der Beitrag erhoben werden. Erhobene Vorausleistungen sind mit zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) verzinst zurückzuzahlen, wenn die sachliche Beitragspflicht nicht sechs Jahre nach der Erhebung der Vorausleistung entstanden ist. Die Regelung des Absatzes 8 Satz 2 bis 4 führt nicht zu einer automatischen Rückzahlungspflicht. Die Rückzahlung ist nach der gesetzlichen Formulierung vielmehr antragsgebunden und somit von einem konkreten Handeln der einzelnen betroffenen Bürger abhängig. Aus diesem Grunde muss im Vorausleistungsbescheid auf die Rückforderungsmöglichkeit der Vorausleistung und die Verzinsungspflicht hingewiesen werden.

- 8.15 Geleistete Vorauszahlungen sind gegenüber dem endgültig Beitragspflichtigen zu verrechnen.
- 8.16 Gemäß § 124 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde die Erschließung durch Vertrag auf einen Dritten übertragen. Gegenstand des Erschließungsvertrages können nach Bundes- oder Landesrecht beitragsfähige sowie nicht beitragsfähige Erschließungsanlagen in einem bestimmten Erschließungsgebiet in der Gemeinde sein (§ 124 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Der Erschließungsvertrag regelt als öffentlich-rechtlicher Vertrag die Durchführung und Kostentragung für die Erschließung. Entscheidendes Merkmal eines Erschließungsvertrages ist die grundsätzliche Übernahme der Erschließungskosten durch den Unternehmer. Dadurch kann einem Dritten die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen und der Anlagen zur Entsorgung der Baugrundstücke (Schmutz- und Regenwasserkanalisation) ebenso übertragen werden wie die Herstellung der in § 127 Abs. 2 BauGB genannten Erschließungsanlagen.
- 8.17 Sofern einer Gemeinde bei Abschluss und ordnungsgemäßer Durchführung des Erschließungsvertrages keine Kosten entstehen, kann sie keine Erschließungsbeiträge erheben. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn leitungsgebundene Anlagen errichtet werden sollen. Auch bei leitungsgebundenen Anlagen kann sich der Erschließungsträger zur vollständigen Kostenübernahme bereiterklären und verpflichten. Allerdings werden regelmäßig leitungsgebundene Einrichtungen in solchen Gebieten errichtet, die der Beitragspflicht für leitungsgebundene Anlagen aufgrund einer kommunalen Satzung unterliegen. Dieser Beitrag dient dazu, den Investitionsaufwand für die gesamte öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung anteilig oder vollständig zu decken. Aufgrund des geltenden Vorteilsprinzips werden mithin bei leitungsgebundenen Anlagen nicht nur die Einrichtungen unmittelbar vor dem Grundstück, sondern alle Anlagenteile (zum Beispiel die Kläranlage(n), die örtlichen und überörtlichen Transportleitungen, die Pumpwerke, die Hauptsammler) finanziert. Die sich aus einer vorhandenen Satzung ergebende Beitragserhebungspflicht verlangt es, dass die Gemeinde, auch bei Übernahme der vollen Herstellungskosten für das Leitungsnetz im Baugebiet durch den Erschließungsträger, zusätzlich noch ihre Beitragsansprüche geltend macht. Um eine mögliche Doppelbelastung der Grundstückseigentümer, die einerseits die vollen Kosten der Herstellung der Leitungen im Baugebiet an den Erschließungsträger zahlen und andererseits noch Beiträge aufwenden müssen, zu vermeiden, bestimmt § 124 Abs. 3 BauGB, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sein und in sachlichem Zusammenhang mit der Erschließung stehen müssen. Es gilt also das rechtsstaatliche Übermaßverbot. Die Gemeinde hat dies bei der Ausgestaltung von Erschließungsverträgen immer zu beachten. Sofern der Herstellungsaufwand zur Errichtung der Anlagen den satzungsmäßigen Beiträgen entspricht, bedarf es keiner zusätzlichen Beitragserhebung. Über- oder unterschreitet der Herstellungsaufwand jedoch die satzungsmäßigen Beiträge, ist eine angemessene Ausgleichsregelung zu treffen. Die Fläche des Vertragsgebietes ist in die Beitragskalkulation einzustellen.
- 8.18 Gemäß § 124 Abs. 4 BauGB bedarf der Erschließungsvertrag der Schriftform. Enthält der Erschließungsvertrag die Verpflichtung des Unternehmens, nach Durchführung der Erschließung die Erschließungsflächen, zumindest aber die öffentlichen Verkehrsflächen, der Gemeinde zu übereignen, so bedarf der Vertrag nach § 313 BGB der notariellen Beurkundung. Die sich möglicherweise ergebende Genehmigungspflicht nach § 85 Abs. 5 GO ist zu beachten. Die Gemeinde hat in jedem Fall dafür zu sorgen, dass im Erschließungsvertrag für den Fall, dass der Unternehmer die Erschließung nicht vollständig herstellen kann, die Vorlage einer Vertragserfüllungsbürgschaft einer Bank, Sparkasse oder eines anderen mündelsicheren Kreditinstituts vereinbart wird.
- 9 Zu § 9 Besondere Wegebeiträge**
- 9.1 Bei den Straßen und Wegen nach § 9 handelt es sich um solche, die zwar als öffentliche Anlagen der Gemeinden oder der Gemeindeverbände gebaut oder ausgebaut werden, die aber nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- 9.2 Durch die besonderen Wegebeiträge dürfen nur die Mehrkosten für eine außergewöhnliche Beanspruchung gedeckt werden. Der für das regelmäßige Verkehrsbedürfnis notwendige Ausbau einer Straße geht zu Lasten des Trägers der Straßenbaulast.
- 9.3 Für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege enthält § 16 BbgStrG eine vergleichbare Regelung.
- 10 Zu § 10 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse**
- 10.1 Der Erstattungsanspruch bedarf einer satzungsrechtlichen Regelung, die den Mindestanforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 genügen muss.
- 10.2 Beziehen die Gemeinden oder Gemeindeverbände die Grundstücksanschlüsse (so genannte Stichleitungen) oder Hausanschlüsse in die öffentliche Einrichtung oder Anlage ein, so können diese nur durch Beiträge und (oder) Benutzungsgebühren (Absatz 3) finanziert werden; der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 entfällt insoweit.
- 10.3 Der Kreis der Erstattungspflichtigen entspricht dem Kreis der Beitragspflichtigen nach § 8 und ist entsprechend satzungsrechtlich zu regeln. Satzungsmäßige Abweichungen sind unzulässig und führen unter bestimmten Voraussetzungen zur Nichtigkeit der Satzung (vergleiche insoweit Nummer 8.4).

10.4 Die Höhe des Kostenersatzes wird von der Art und dem Umfang der Maßnahmenausführung bestimmt. Den jeweiligen besonderen Gegebenheiten bei den einzelnen Anschlüssen (unterschiedlich lange Streckenführung, unterschiedliche Baugründe und so weiter) ist bei der Anwendung von Einheitsätzen Rechnung zu tragen. Dies kann zum Beispiel in der Weise erfolgen, dass für unterschiedliche typische Ausführungsmethoden Kostensätze je Meter Leitungsstrecke festgesetzt werden. Für einzelne Leistungen (zum Beispiel Revisions-schacht) und andere Sonderleistungen können zusätzliche Einheitsätze festgelegt werden.

11 Zu § 11 Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge

11.1 Voraussetzung für die Erhebung von Kurbeiträgen ist, dass die Gemeinde ganz oder teilweise als Kurort anerkannt ist. Ist Träger der Kureinrichtungen nicht die als Kurort anerkannte Gemeinde, sondern ganz oder überwiegend ein Gemeindeverband, so ist dieser kurbeitragsberechtigt (Absatz 1 Satz 2). Der Kurbeitrag kann von Personen, die in dem anerkannten Kurgebiet Unterkunft im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 nehmen ohne weitere gesetzliche Voraussetzung erhoben werden; Personen, die in der Gemeinde außerhalb des anerkannten Kurgebietes Unterkunft nehmen, sind jedoch nur dann kurbeitragspflichtig, wenn sie sich dort zu Heil- oder Kurzwecken aufhalten (Absatz 2 Satz 2). Personen, die in der Gemeinde nicht Unterkunft nehmen, sind nur dann kurbeitragspflichtig, wenn sie in den Heil- oder Kureinrichtungen betreut werden (Absatz 2 Satz 3). Die Kurbeitragssatzung kann für die vorgenannten Personengruppen der Höhe nach gestaffelte Kurbeiträge vorsehen.

11.2 Für die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen ist Voraussetzung, dass die Gemeinde ganz oder teilweise als Kurort oder als Erholungsort anerkannt ist oder dass die Zahl der Fremdübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt. Im Gegensatz zum Kurbeitrag ist der Fremdenverkehrsbeitrag von den Personen und Unternehmen zu erheben, denen durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden (Absatz 6). Die Vorteilssätze müssen die Gemeinden im Rahmen ihres Einschätzungsermessens in der Satzung festlegen.

12 Zu § 12 Anwendung der Abgabenordnung

12.1 § 12 regelt abschließend, welche Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) für die Erhebung von Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz anzuwenden sind.

12.2 Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge (abgabenrechtliche Nebenleistungen) sowie für die Ersatzansprüche nach § 5 Abs. 7 und § 10 Abs. 1 und 2.

12.3 Die Vorschriften über die Vollstreckung, mit Ausnahme

der in § 12 Abs. 1 Nr. 6 aufgeführten Bestimmungen, und die Vorschriften über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren der Abgabenordnung finden keine Anwendung. Insoweit sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218, 219), sowie der Verwaltungsgerichtsordnung maßgebend. Für die Realsteuern gilt dies entsprechend (vergleiche § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 und § 1 Abs. 2 AO 1977).

12.4 Die Festsetzungsfrist nach § 169 AO 1977 beginnt in den Fällen, in denen der Beitragspflichtige zunächst nicht bekannt ist, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitragspflichtige bekannt geworden ist. Sie beträgt nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b ebenfalls vier Jahre.

12.5 Aus der Abgabenordnung ergeben sich folgende Billigkeitsmaßnahmen:

Grundlage für die Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Erlass) auch bei Beiträgen sind die §§ 163, 222, 227, 234 Abs. 2 und § 237 Abs. 4 AO 1977. Alle Billigkeitsmaßnahmen bedingen eine Einzelfallprüfung. Ansprüche können nach Maßgabe des § 227 AO 1977 ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

12.6 Nach § 222 AO 1977 kann ein Anspruch gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragsschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Hiernach ist nur die Stundung von fälligen Ansprüchen möglich. Die Stundung sollte auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden. Nach dessen Ablauf sind die Voraussetzungen neu zu überprüfen. Eine Stundung kommt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

a) Unverschuldete ernstliche Zahlungsschwierigkeiten, die in der Regel durch eine Gegenüberstellung der Einkünfte und der laufenden Verpflichtungen sowie eine Vermögens- und Schuldenaufstellung nachzuweisen sind,

b) ernstliche Zahlungsschwierigkeiten wegen Abgabennachforderungen, auf die sich der Beitragsschuldner nicht einstellen konnte; hierbei ist die Unterrichtung über die voraussichtliche Beitragspflicht zu berücksichtigen.

Im Rahmen einer Stundung des Anspruchs kann dem Beitragsschuldner eine Zahlungserleichterung (Ratenzahlung) gewährt werden.

12.7 Bei kurzfristigen Stundungen bestehen keine Bedenken, Beiträge, in Abweichung von den Grundsätzen der Abgabenordnung, ohne Einkommens- und Vermögens-

nachweis bis zu einem Jahr (gegebenenfalls auch in Raten) zu stunden. Bei längerfristigen Stundungen (bis zu vier Jahren) sind entsprechende Einkommens- und Vermögensnachweise anzufordern. Bei Stundungen mit einer Dauer von mehr als vier Jahren ist im Hinblick auf § 10 Abs. 3 Satz 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes die Gewährung einer Sicherungshypothek zu fordern. Die aufschiebend bedingte Sicherungshypothek dient der Erhaltung des Vorrangs, der nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 Zwangsversteigerungsgesetz bei einmaligen Beiträgen nur für vier Jahre nach der Fälligkeit gewährleistet ist.

12.8 Für die Dauer einer Stundung sind in der Regel Zinsen zu erheben (§ 234 Abs. 1 AO 1977). Ein Verzicht auf Stundungszinsen kommt nur in Betracht, wenn und soweit ihre Erhebung im Einzelfall unbillig wäre (§ 234 Abs. 2 AO 1977), denn längere zinslose Stundungen wirken sich im Ergebnis wie ein Teilerlass des Beitrags aus. Die Erhebung von Stundungszinsen wird insbesondere unbillig sein bei

a) unverschuldet ernstlichen Zahlungsschwierigkeiten des Beitragsschuldners, zum Beispiel längere Erkrankung oder Arbeitslosigkeit,

b) Stundung einer Vorausleistung, soweit sich voraussichtlich eine niedrigere Abgabenschuld ergibt.

12.9 Im Abgabenerhebungsverfahren trifft die Abgabepflichtigen eine weitgehende Mitwirkungspflicht (§§ 90 ff. AO 1977). Sie sind verpflichtet, die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen (§ 93 AO 1977). Liegen für die Ermittlung einer Abgabe notwendige Daten (zum Beispiel Grundstücksgröße) nicht vor, können diese beim Abgabepflichtigen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angefordert werden. Ist der Abgabepflichtige nicht oder nicht ausreichend bereit oder in der Lage, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen, oder können die Daten, gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme anderer auskunftsfähiger Personen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO 1977), nicht ermittelt oder berechnet werden, sind die Daten zu schätzen (§ 162 AO 1977). Eine vorläufige Abgabefestsetzung darf in diesen Fällen jedoch nicht vorgenommen werden; der Erlass vorläufiger Abgabebescheide ist ausschließlich unter den in § 165 Abs. 1 AO 1977 genannten engen Voraussetzungen zulässig.

13 Zu § 14 Abgabenhinterziehung

Die §§ 14 und 15 gelten für alle Kommunalabgaben, außer für die Realsteuern; für diese gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 AO 1977). Die Strafverfolgung für die Abgabenhinterziehung obliegt der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde (§§ 158 ff. der Strafprozessordnung). Ein eigenes Ermittlungsrecht im Sinne des § 386 AO 1977 steht den Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht zu. Sie haben daher bei Verdacht einer Abgabenhinterziehung die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

14 Zu § 15 Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung

14.1 Die Verwaltungsbehörden führen bei Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 47 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG) ein Bußgeldverfahren durch. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann auch ein Verwarnungsgeld nach § 56 OWiG erhoben werden. Erweist sich während des Verfahrens die Zuwiderhandlung als Abgabenhinterziehung, so ist der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abzugeben (§ 41 Abs. 1 OWiG).

14.2 Die bußgeldbewehrte Durchsetzung der Mitwirkungspflicht nach Absatz 2 bedarf der Benennung der konkreten Mitwirkungspflichten in der Abgabensatzung (Rechtsstaatprinzip nach Artikel 20 Grundgesetz). Der hierfür im Gesetz geregelte Bußgeldrahmen darf durch Satzung weder erweitert noch eingeschränkt werden.

14.3 Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG sind der hauptamtliche Bürgermeister oder Amtsdirektor (§ 5 Abs. 2 Satz 2 GO) sowie der Landrat (§ 5 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

15 Zu § 18 Übergangsregelung

15.1 Absatz 1 der bis zum 12. April 1999 geltenden alten Regelung des KAG gewährte den Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zum 31. Dezember 1995 die Möglichkeit, bei der Festsetzung der Gebühren- und Beitragssätze die maßgeblichen Bemessungsgrundlagen zu schätzen. Diese Abweichung von den Grundsätzen der §§ 6 und 8 war erforderlich, weil die Kommunen in der Anfangszeit wegen fehlender Aufzeichnungen, Berechnungen und so weiter häufig nicht in der Lage waren, die erforderlichen Bemessungsgrundlagen zu ermitteln. Die Regelung kann seit dem 1. Januar 1996 nur noch in den Fällen Bedeutung haben, in denen rückwirkende Satzungen erlassen werden, die über den 1. Januar 1996 zurückreichen. Aufgrund der vierjährigen Festsetzungsfrist nach § 169 AO 1977 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b sind solche rückwirkenden Satzungen, bei denen § 18 Anwendung finden kann, in der Regel nur noch bis zum 31. Dezember 1999 von praktischer Bedeutung. Zwar können Satzungen unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Normen auch für einen über die vierjährige Festsetzungsfrist hinausreichenden Zeitraum rückwirkend beschlossen werden, jedoch können Abgaben auf Grundlage einer solchen Satzung nur für die innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist liegenden Zeiträume erhoben werden. Ausnahmen ergeben sich nur, wenn der Ablauf der Festsetzungsfrist nach § 171 AO 1977 oder § 12 Abs. 3 KAG (Nichtfeststellbarkeit des Beitragspflichtigen) gehemmt ist.

15.2 Die ab dem 13. April 1999 geltende neue Übergangsregelung des § 18 betrifft die unmittelbar den Satzungsinhalt berührenden Vorschriften in § 6 Abs. 5 Satz 2 (Berechnungsgrundlage und Fälligkeit von Vorausleistung-

gen auf Gebühren) und § 8 Abs. 6 Satz 3 (Regelung der Tiefenbegrenzung). Danach müssen die durch die Gesetzesänderung erforderlich werdenden Satzungsanpassungen spätestens bis zum 31. Dezember 2000 erfolgen. Die Übergangsregelung gilt nicht für Satzungen, die ab In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung und noch vor Ablauf der Frist in Kraft gesetzt werden. Die Ausnahmeregelung bezieht sich dem Wortlaut nach nur auf solche Satzungen, die bei In-Kraft-Treten der KAG-Änderung bereits in Kraft waren. Eine Anpassungspflicht an die neue Rechtslage besteht aber, wenn solche Satzungen aus anderen Gründen ohnehin geändert werden sollen.

16 Aufhebungsvorschrift

Die Verwaltungsvorschrift zum Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. August 1998 (ABl. S. 878) wird mit Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift aufgehoben.

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung einer Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Vom 28. Februar 2000

1. Zweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen (Anpassungshilfe) an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die als Folge agrarstruktureller Veränderungen, insbesondere durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren, aus Unternehmen der Landwirtschaft ausscheiden.
- 1.2 Die Gewährung einer Anpassungshilfe soll diesen Arbeitnehmern eine Hilfe geben, sich an die neue Situation (Arbeitslosigkeit oder außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit) anzupassen.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern kann eine Anpassungshilfe gewährt werden.
- 3.2 Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), die die Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 ALG erreichten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

Für die Zeit vor dem 1. Januar 1995 gelten die vorgenannten Voraussetzungen als erfüllt, wenn es sich um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer im Sinne des § 249 c Abs. 22 des Arbeitsförderungsgesetzes in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung handelt oder der Arbeitnehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung beschäftigt war.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Anpassungshilfe kann einem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer (Nummer 3.2) gewährt werden,
 - 4.1.1 der seinen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers im Rahmen von Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder rationelleren Gestaltung oder Stilllegung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder von Teilen eines landwirtschaftlichen Betriebes in erheblichem Umfang (Nummer 4.2) verloren hat,
 - 4.1.2 der im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus diesem Betrieb (Nummer 4.1.1)
 - in diesem Betrieb in den letzten drei Jahren mindestens 24 Kalendermonate rentenversicherungspflichtig beschäftigt war und
 - das 55., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - 4.1.3 der keine der folgenden Leistungen bezieht:
 - Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - Altersrente, vorzeitige Altersrente, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer oder mithelfender Familienangehöriger,
 - Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer,

- Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger Arbeitnehmer oder mithelfender Familienangehöriger,
- Vorruhestands- oder Altersübergangsgeld,

4.1.4 und der

- künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder
- nach dem Verlust seines landwirtschaftlichen Arbeitsplatzes arbeitslos gemeldet ist oder
- an einer geförderten Maßnahme teilnimmt.

4.2 Eine Produktionseinschränkung, rationellere Gestaltung oder Stilllegung von Teilen eines Betriebs in erheblichem Umfang (Nummer 4.1.1) liegt vor, wenn sie zum Zeitpunkt der Kündigung zu einer Verringerung des Arbeitseinsatzes im Betrieb führt, die mindestens 50 % der tarifvertraglichen Arbeitszeit eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers entspricht.

4.3 Verlegt der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz in ein anderes Bundesland, so ruht sein Anspruch nach Nummer 1., wenn ihm nach den dortigen rechtlichen Bestimmungen vergleichbare Leistungen gewährt werden können.

5. Landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit

Bei erneuter Aufnahme einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ruht während der Zeit dieser Tätigkeit der Bezug von Anpassungshilfe.

6. Wechsel zwischen Arbeitslosigkeit, außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit, landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit und Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme

Ein - auch mehrfacher - Wechsel zwischen Arbeitslosigkeit, außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit, erneuter landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit und Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ist - unbeschadet der Regelung in Nummer 5 - für den Bezug von Anpassungshilfe unschädlich.

Die Regelung über die zeitliche Höchstdauer der Gewährung von Anpassungshilfe (Nummer 7.4) bleibt hierdurch unberührt.

7. Art, Dauer und Höhe der Zuwendung

- 7.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 7.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 7.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

7.4 Dauer der Anpassungshilfe

7.4.1 Anpassungshilfe kann

- bei Arbeitslosigkeit, außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für maximal fünf Jahre,
- jedoch in jedem Fall längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem frühestmöglich eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen werden kann,

gewährt werden.

7.4.2 Bei der Berechnung der zeitlichen Höchstdauer der Gewährung von Anpassungshilfe nach Nummer 7.4.1 ist für deren Beginn der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der die Gewährung von Anpassungshilfe ursprünglich rechtfertigende Verlust der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit eingetreten ist.

7.4.3 Zeiten, in denen der Bezug von Anpassungshilfe nach Nummer 5 ruht, verlängern die Höchstdauer der Gewährung von Anpassungshilfe nicht.

7.5 Höhe der Anpassungshilfe

Der Monatsbetrag der Anpassungshilfe beträgt 200 DM.

7.6 Einkommensobergrenze

Anpassungshilfe wird nicht gewährt, wenn die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, zuzüglich erhaltenen Arbeitslosengelds oder Arbeitslosenhilfe, im abgelaufenen Kalenderjahr, ohne Berücksichtigung einer etwaigen Anpassungshilfe,

- bei Verheirateten 40.000 DM/Jahr
- bei Ledigen 20.000 DM/Jahr

übersteigt. Die Einkünfte nach Satz 1 und gegebenenfalls erhaltenes Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sind durch Selbsterklärung und geeignete Unterlagen (unter anderem aktueller Lohnbescheid, aktueller Leistungsbescheid des Arbeitsamts oder Einkommensteuerbescheid) nachzuweisen.

Der Antragsteller ist in geeigneter Weise auf die möglichen rechtlichen Folgen unrichtiger Auskünfte zu seinen Angaben hinzuweisen.

8. Verfahren

- 8.1 Antragsverfahren und Antragsfrist
- 8.1.1 Die Anpassungshilfe wird jährlich auf Antrag gewährt. Vor Bewilligung der Anpassungshilfe sind die Unterlagen nach Nummer 7.6 für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

Der Erstantrag auf Anpassungshilfe soll innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bei dem zuständigen Amt für Landwirtschaft unter Verwendung des einheitlichen Vordrucks gestellt werden. Wird der Erstantrag nach Ablauf der Jahresfrist gestellt, so kann Anpassungshilfe nur für den jeweils dann laufenden Berechtigungszeitraum (Nummer 8.3) bewilligt werden. Die Regelungen in Nummer 7.4 bleiben hiervon unberührt.

Folgeanträge auf Anpassungshilfe sind jeweils spätestens bis zum 1. April des auf den jeweiligen Berechtigungszeitraum folgenden Kalenderjahrs zu stellen. Wird die Frist versäumt, ist der Folgebezug von Anpassungshilfe für den entsprechenden Berechtigungszeitraum, auf den sich der Folgeantrag bezieht, ausgeschlossen.

8.1.2 Dem Erstantrag sind folgende Bescheinigungen beizufügen:

- Bestätigung des landwirtschaftlichen Arbeitgebers, dass der landwirtschaftliche Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers im Rahmen von Maßnahmen nach Nummer 4.1.1 aufgeben musste;
- Bescheinigung des Arbeitgebers über die Dauer der Beschäftigung;
- Bestätigung des Beschäftigungsbetriebes, dass der landwirtschaftliche Arbeitnehmer die Bedingungen der Nummer 3.2 erfüllt;
- Bestätigung der jeweiligen Krankenkasse bzw. des Rentenversicherungsträgers des Antragstellers, dass die Bedingungen der Nummer 3.2 hinsichtlich der Beschäftigungsdauer in Unternehmen der Landwirtschaft sowie Nummer 4.1.2 erster Strich erfüllt sind.

8.1.3 Dem Erstantrag sowie den jährlichen Folgeanträgen sind beizufügen:

- Bescheinigung des Arbeitsamtes über die Dauer der Arbeitslosigkeit und Nachweis über die Beschäftigungszeiten im zurückliegenden Berechtigungszeitraum;
- Nachweis über die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes einschließlich erhaltenen Arbeitslosengeldes oder Arbeitslosenhilfe im abgelaufenen Kalenderjahr nach Nummer 7.6.

8.2 Bewilligungsverfahren

8.2.1 Zuständig für die Bewilligung sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

8.2.2 Besteht im Fall der Nummer 4.3 der Anspruch nach dieser Richtlinie fort, so ist der letzte Wohnsitz im Land Brandenburg maßgebend.

8.3 Berechtigungszeitraum

8.3.1 Die Anpassungshilfe wird jeweils nachträglich für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum bewilligt.

8.3.2 Der Berechtigungszeitraum für die Bewilligung von Anpassungshilfe umfasst zwölf Monate.

8.3.3 Der erste Berechtigungszeitraum beginnt, unbeschadet der Regelung in Nummer 8.5, mit dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis. Bei Folgeanträgen auf Anpassungshilfe schließen die Berechtigungszeiträume unmittelbar aneinander an.

8.4 Auszahlungsverfahren

8.4.1 Die Anpassungshilfe wird nachträglich frühestens zum 1. Juni eines jeden Jahres für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum (Nummer 8.3) in einer Summe ausgezahlt.

8.4.2 Der Berechtigungszeitraum für ein Jahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

8.5 Monatsberechnung

Anpassungshilfe wird nur für volle Kalendermonate gewährt.

Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis, der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und der Monat, in dem eine die Gewährung von Anpassungshilfe ausschließende Leistung nach Nummer 4.1.3 aufgenommen wird, gelten als volle Kalendermonate.

9. Übergangsregelungen

Soweit ein Berechtigter bereits für einen vor dem 1. Januar 2000 liegenden Berechtigungszeitraum Anpassungshilfe bezogen hat, gelten für Folgeanträge auf Anpassungshilfe die nachfolgenden Sonderbestimmungen, die insoweit die entsprechenden allgemeinen Regelungen ersetzen.

9.1 Eintrittsalter

Ein Folgebezug von Anpassungshilfe ist auch dann möglich, wenn der landwirtschaftliche Arbeitnehmer das 50., jedoch noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hat.

9.2 Dauer des Bezugs von Anpassungshilfe

9.2.1 Der Folgebezug von Anpassungshilfe ist bei Arbeitslosigkeit bis zu maximal 15 Jahren, bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bis zu maximal fünf Jahren möglich.

9.2.2 Anpassungshilfe wird längstens bis zu dem Zeitpunkt gewährt, zu dem der ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer frühestmöglich eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann.

9.3 Höhe der Anpassungshilfe

Für die Förderhöhe gilt Nummer 7.5 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einem Bezug von Anpassungshilfe wegen Arbeitslosigkeit über das fünfte Jahr hinaus ein Monatsbetrag von 150 DM gilt.

10. Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung

10.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

10.2 Als Nachweis der Verwendung nach § 44 der Landeshaushaltsordnung werden die zur Antragstellung beizubringenden Unterlagen nach den Nummern 8.1.2 und 8.1.3 angesehen.

11. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2000 befristet.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung einer Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Runderlass vom 19. Februar 1997 (ABl. S. 178), geändert durch den Erlass vom 12. April 1999 (ABl. S. 455), mit Wirkung vom 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für die Berufsausbildung in der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 18. Februar 2000

Auf Grund des § 41 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I

S. 2390), in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes erlässt das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft als zuständige Stelle des Landes Brandenburg nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Ausführung des Berufsbildungsgesetzes für die Bereiche der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft vom 3. April 1993 (GVBl. II S. 191), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1998 (GVBl. II S. 399), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. März 1999 (BGBl. I S. 700), auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23. November 1999 folgende vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung als zuständige oberste Landesbehörde genehmigte Prüfungsordnung:

Potsdam, den 18. Februar 2000

Im Auftrag

U. Köppl

Abschnitt 1 Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

Für die Abnahme von Prüfungen über die Auszubildereignung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule oder eine Lehrkraft eines eigens für die Ausbildung der Ausbilder eingerichteten Bildungsgangs angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für die Dauer von drei Jahren berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Land Brandenburg bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(9) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich für befangen halten, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor der Prüfung der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gilt auch, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsit-

zenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder - mindestens drei - mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 21 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

Abschnitt 2

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Prüfungstermine werden nach Bedarf bestimmt. Die Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Erlangung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse und Fertigkeiten abgestimmt sein.

(2) Die zuständige Stelle gibt Anmeldetermine, Ort und Zeit der Prüfungen in geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekannt.

(3) Wird die Prüfung mit einheitlichen, überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, werden einheitliche Prüfungstage von der zuständigen Stelle angesetzt.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Auf Antrag ist zur Prüfung zugelassen, wer

- die fachliche Eignung in entsprechender Anwendung der §§ 80 und 94 BBiG besitzt und
- glaubhaft nachweist, dass er die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse im Sinne des § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung durch Teilnahme an Fortbildungslehrgängen oder auf andere Weise erworben hat.

(2) Die zuständige Stelle kann zur Prüfung auch zulassen, wer die fachliche Eignung nach §§ 80 und 94 BBiG nicht besitzt, aber im Bereich der Land- und Hauswirtschaft tätig ist und Berührungspunkte mit dem Ausbildungsbereich hat, oder eine spätere Prüfung nach §§ 81 und 95 BBiG anstrebt. Der Nachweis des Erwerbes der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich bei der zuständigen Stelle zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- ein Lebenslauf (tabellarisch)
- ein Nachweis der Zulassungsvoraussetzung nach § 8
- eine Erklärung und ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber bereits an der Prüfung teilgenommen hat.

(3) Örtlich zuständig ist die zuständige Stelle, wenn der Prüfungsbewerber im Land Brandenburg

- seine Arbeitsstätte oder
- seinen Wohnort oder
- an einem Vorbereitungslehrgang im Direktunterricht teilgenommen hat.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so führt sie eine Entscheidung des Prüfungsausschusses darüber herbei, ob im Ausnahmefall von den Zulassungsvoraussetzungen ganz oder teilweise befreit wird.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstage und -orte einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel bekannt zu geben. Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

(3) Die Zulassung zur Prüfung kann aufgehoben werden, insbesondere wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

§ 11

Prüfungsgebühr

Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung.

Abschnitt 3

Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand

In der Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer den Erwerb der in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

§ 13

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Reihenfolge der Absolvierung der Prüfungsteile bestimmt der Prüfungsausschuss.

(2) Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei, aber mindestens zwei Stunden aus mehreren in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

(3) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch. Der Prüfungsteilnehmer wählt dazu eine Ausbildungseinheit aus. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit hat der Prüfungsteilnehmer in dem Gespräch zu begründen.

Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 60 Minuten dauern.

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbilder-Eignungsverordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der obersten Landesbehörde, der zuständigen Behörde und der zuständigen Stelle sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann Personen als Gäste zulassen, sofern kein Prüfungsteilnehmer dem widerspricht. Andere Gäste im Sinne des Satzes 2 dürfen an der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nicht teilnehmen. § 3 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beraten und beschließen.

§ 16

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Einzelne Prüfungsleistungen können von mindestens zwei nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses ermittelt und vorbewertet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle.

(3) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass jeder Prüfungsteilnehmer die Arbeit selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist über den Ablauf eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmer, die eine Täuschungshandlung begehen oder den Prüfungsablauf erheblich stören, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb von zwei Jahren nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Prüfung beginnt mit der Bekanntgabe der ersten Prüfungsaufgabe.

(2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Das Gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, zur Prüfung nicht erscheint.

(3) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit, die durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen wird.

Abschnitt 4

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Bewertung

Die Prüfungsleistungen werden, bezogen auf die erreichbare Leistung, wie folgt bewertet:

eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung

100 % bis 92 % = Note 1 = **sehr gut**

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

unter 92 % bis 81 % = Note 2 = **gut**

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

unter 81 % bis 67 % = Note 3 = **befriedigend**

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

unter 67 % bis 50 % = Note 4 = **ausreichend**

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

unter 50 % bis 30 % = Note 5 = **mangelhaft**

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse lückenhaft sind

unter 30 % bis 0 % = Note 6 = **ungenügend**.

§ 21

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Bewertung der Leistungen ist nach ganzen Noten vorzunehmen. Ergibt sich dabei eine gebrochene Zahl, so ist sie folgendermaßen zu bewerten:

1,00 bis 1,49 = sehr gut	= 1
1,50 bis 2,49 = gut	= 2
2,50 bis 3,49 = befriedigend	= 3
3,50 bis 4,49 = ausreichend	= 4
4,50 bis 5,49 = mangelhaft	= 5
5,50 bis 6,00 = ungenügend	= 6

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden.

(4) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Ablauf der Prüfung mitzuteilen.

(5) Über den Verlauf der Prüfungen einschließlich der Festlegung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 22

Prüfungsergebnisse

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis enthält

- die Bezeichnung „Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung“;
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort),
- das Gesamtergebnis „bestanden“ und die Ergebnisse der Prüfungsleistungen im schriftlichen und praktischen Teil,
- das Datum des Bestehens der Prüfung.

Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der zuständigen Stelle zu unterschreiben und mit deren Siegel zu versehen.

§ 23

Nichtbestandene Prüfungen

(1) Bei nichtbestandenen Prüfungen erhält der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 ist hinzuweisen.

Abschnitt 5 Wiederholungsprüfungen

§ 24

Wiederholungsprüfungen

(1) Eine nichtbestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfungsleistung zu befreien, in der er in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Vorschriften über die Anmeldung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Zeit der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(4) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 25

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und nach den Ausführungsbestimmungen des Landes Brandenburg.

§ 26

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Monats Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und Niederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 27

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nach-

weis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für die Berufsausbildung in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft vom 10. Juni 1996 (ABl. S. 735) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 31. Januar 2000

Dr. Walter

**Richtlinien
zur Durchführung der Ortskundeprüfung
für Taxi-, Mietwagen- und Krankenkraftwagenfahrer
für den Landkreis Barnim
(Ortskundeprüfungsrichtlinien)**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abt. 5 - Nr. 06/2000
Vom 1. März 2000

1.

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen, Mietwagen- und Krankenkraftwagenfahrern haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Mietwagen oder Krankenkraftwagen haben nur den schriftlichen Teil der Prüfung abzulegen.
- 1.2 Die Prüfungen führt die Fahrerlaubnisbehörde durch. Sie kann sich hierbei der Hilfe von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bedienen.
- 1.3 Dem Prüfungsausschuss können angehören:
 - a) ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde als Vorsitzender,
 - b) ein Vertreter der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für das Taxi- und Mietwagengewerbe des Landkreises Barnim oder der Stadt Eberswalde und
 - c) ein für den Betriebsitz des Bewerbers/der Bewerber zuständiger Vertreter des Taxengewerbes (Taxi-Verband, Taxi-Innung) als Beisitzer.

Die Festlegung, wer im Prüfungsausschuss als Beisitzer fungiert, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Vertreter des Gewerbes, die Ortskundeunterricht erteilen, dürfen nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

1.4 Ein Vertreter des Taxi-, Mietwagen- oder Krankentransportgewerbes darf nicht an Prüfungen von Bewerbern teilnehmen, die in seinem eigenen Unternehmen oder in einem Unternehmen seiner Ehefrau als Fahrer tätig werden sollen.

1.5 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

2.

- 2.1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die Bewerber.
- 2.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.
- 2.3 An der Ortskundeprüfung sollen nicht mehr als sechs Bewerber teilnehmen.

3.

- 3.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren- Nr. 203 des Gebührentarifs der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung bei der Geldannahmestelle einzuzahlen.
- 3.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; im Wiederholungsfalle gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird kostenpflichtig nach Gebühren-Nr. 206 der GebOSt abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.
- 3.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Falle als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird kostenpflichtig mit Gebühren-Nr. 206 der GebOSt abgelehnt.

4.

- 4.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 30 Fragen innerhalb von 45 Minuten zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskun-

dekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Ämter und amtsfreie Gemeinden
- b) Gemeinden und Ortsteile
- c) Straßen und Plätze
- d) Objekte
- e) Ausflugsziele.

Die Zusammenstellung der Fragebögen obliegt der Erlaubnisbehörde.

- 4.2 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehend genannten Bereichen folgende Angaben zu machen:

- zu a) Ämter und amtsfreie Gemeinden

Es sind jeweils zwei angrenzende Amtsverwaltungsgebiete, gegebenenfalls ein angrenzender Landkreis/ein angrenzendes Land anzugeben.

- zu b) Gemeinden und Ortsteile

Es sind zu den jeweiligen Gemeinden die zugehörigen Ortsteile zu benennen und der Sitz der Amtsverwaltung (Adresse) anzugeben.

- zu c) Straßen und Plätze

Es sind die Fortsetzungen (Verlängerungen) der Straße oder die sie begrenzenden Querstraßen anzugeben; zulässig sind hier auch begrenzende Plätze oder Wasserstraßen (in jedem Fall ist je eine Angabe von Anfang und Ende der Straße erforderlich).

- zu d) Objekte

Es ist jeweils die Straße oder der Platz anzugeben, an der (dem) sich der Haupteingang des Objektes befindet.

- zu e) Ausflugsziele

Es sind die Amtsverwaltung, die Gemeinde und gegebenenfalls der Ortsteil zu nennen, wo sich das Ausflugsziel befindet; es sind mindestens zwei Straßen zu benennen, die dorthin bzw. dort entlang führen.

5.

- 5.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können. Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten in verschiedenen Stadt- und Landkreisbereichen zutreffend beantworten und hierbei die vom Ab-

fahrtort bis zum Fahrtziel zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welche Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straße zu befahren hat, und er muss markante Punkte, Objekte und Institutionen aufführen können, die an seiner Fahrtroute liegen. Es sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur solche Abfahrtsorte und Fahrtziele zu benennen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.

- 5.2 Bei nicht eindeutigem Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekataloges zu stellen. Zulässig sind insbesondere Fragen nach Querstraßen und Plätzen von Hauptverkehrsstraßen, Hotels, Behörden und Unfallkrankenhäusern.

6.

- 6.1 Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

- 6.2 Die Niederschrift enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bezeichnen.

- 6.3 Die Ortskenntnisse sind als „ausreichend“ zu bewerten, wenn der Bewerber in der schriftlichen Prüfung (falls er eine abzulegen hat) mindestens 27 Fragen (90 %) und in der mündlichen Prüfung mindestens zwei Fragen zutreffend oder in Verbindung mit Zusatzfragen (entsprechend Nummer 5.2) ausreichend beantwortet hat.

- 6.4 Dem Bewerber ist die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Niederschrift aufzunehmen.

- 6.5 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen sind der Erlaubnisbehörde zuzuleiten. Die Erlaubnisbehörde hat sie dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.

- 6.6 Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Erlaubnisbehörde; sie ist an die Stellungnahme des Prüfungsausschusses nicht gebunden.

7.

- 7.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraumes mit Erfolg abgelegt werden.

- 7.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden

- noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Bestandene schriftliche Prüfungen sind innerhalb der Jahresfrist des Antrages anzurechnen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

8.

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinien treten am 14. März 2000 in Kraft und mit Ablauf des 14. März 2005 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinien vom 1. November 1994 (ABl. S. 1622), geändert durch den Runderlass vom 28. Februar 1995 (ABl. S. 319), werden aufgehoben.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0